M. med.
147
k

4° Mat. med. 147 K.

Fl² 3234 s

<36632936250015 S

<36632936250015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gräflich-Lippische Medizinal-Ordnung

vom 23ten Febr. 1789.

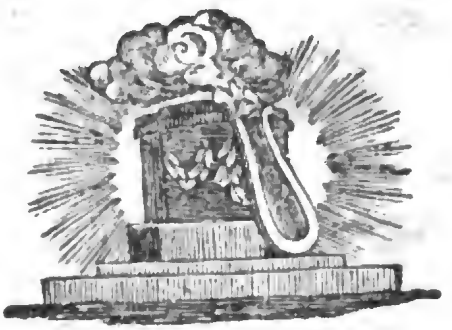

Lemgo, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1789.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medizinalwesens und zu deren Anfrechthaltung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben: so verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung:

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici & sanitatis, sich der Obhut und der Ge-

schäfte des Medizinalwesens wie auch der medizinischen Polizey unterziehen. Es sollen also die dahin einschlagenden Erlasse, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorschläge, Beschwerden u. d. gl. sowohl von Unsern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magisträten, wie auch von dem Landphysicus, den Amts und Stadtphysicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und andern Medizinalpersonen, so auch von allen Einwohnern hiesiger Grafschaft bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben so wie die Sachen und Gegenstände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, collegialisch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unsere Vormundschaftliche Regierung diese ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunstkenntniß führen möge: so haben Wir vier in Unserm Dienst stehende Aerzte näher mit derselben vereiniget: so daß hinführo keine, die Medizinalverfassung oder die medizinische Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beschaffenheit der unten näher bestimmten Umstände, von einem oder von mehreren, oder von allen diesen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beschlossen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von diesen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten lassen.

§. 2.

Außerdem haben Wir denjenigen von Unsern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalwesen oder das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle in den Sessionen Unserer Vormundschaftlichen Regierung bestellt und ihn deshalb auch über eine besondere Instruction verpflichten lassen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Ueberdies ist zur Bestreitung der zur öffentlichen Gesundheitspflege armer Kranken nöthigen Kosten, der Besoldungen an die Medizinalpersonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben eine eigene Medizinalkasse errichtet worden.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1.

Jeder Medizinalrath soll seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Ursachen aufzusuchen, welche einer gesunden Bevölkerung, dem Gesundheitswohl und der Lebenssicherheit entgegen stehen, und zu der Hebung dieser Ursachen, auch ohngefordert, Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Vorschläge thun, Anstalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er soll

§. 2.

auf die gute Beschaffenheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewissen Umständen, der öffentlichen Lebenssicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes schädlich seyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben sollten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorschlagen, welche ihm zur Abwendung dieser Schädlichkeit die sichersten und anwendbarsten scheinen. Er ist verbunden sich zu bemühen

§. 3.

die Ursachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die schicklichsten Anstellungs- und Verwahrungsmittel ausfündig zu machen und beydes Unserer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4.

Bey eintretenden Seuchen oder Epidemien soll er seine medizinischen Kenntnisse anwenden, um die Ursachen und die Natur dieser Epidemien auszuforschen, die besten und schnellesten Mittel, nicht allein zur Wegräumung der Ursachen, sondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das sicherste Heilungsverfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er soll

§. 5.

sich bemühen, unter dem Volk eine zweckmäßige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen schädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweisen; auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen. Insbesondere aber soll jeder Medizinalrath

§. 6.

in allen in die medizinische Polizey und in das Medizinalwesen einschlagenden Fällen auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Untersuchung der in das Fach des Medizinalwesens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächst davon, wie es geschehen, mit beygefügtem Gutachten berichten. Er soll

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

bey Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrheit einschlagen, auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten, den Grundsätzen dieser Wissenschaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und bestem Wissen und Gewissen eröfnen und einsenden,

§. 8.

fleißige und sorgsame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieser Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unserer Vormundschaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9.

alles dazu beytragen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend versehen werde und bleibe. Er ist gehalten

§. 10.

die, Abschnitt II. Cap. I. §. 3. 4. Cap. III. §. 4. Cap. VIII. §. 1. Cap. IX. §. 4. Cap. XIV. §. 3 und 4. Cap. XVIII. §. 2. näher bestimmten Prüfungen der neu anzustellenden Aerzte, Amtsphysiker, Geburtshelfer, Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medicinalräthen auf Erfordern gemeinschaftlich vorzunehmen und sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll zu geben. Er soll

§. 11.

die Naturprodukte des Landes, in so fern sie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, untersuchen und von

seinen

seinen Bemerkungen und Erfahrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbesondere auch sein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich soll er

§. 12.

alle Vorsicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalpersonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medizinalreferenten.

§. 1.

Der Medizinalreferent soll über alle im medizinischen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Sessionen, worinn solche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abstatten, bey einer jeden von ihm referirten Sache sein Votum, nach den ächten Grundsätzen der Arzneywissenschaft, nach dem Innhalt dieser Medizinal-Ordnung und nach seinem besten Wissen und Gewissen eröfnen, und dieses, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder physische Kenntnisse erfordert, schriftlich nebst Beyfügung seiner Gründe zu den Acten geben, sonst aber nur die Verfügungen und Resolutionen entwerfen.

§. 2.

Bey neuen in die medizinische Policey oder in das Medicinalwesen einschlagenden Einrichtungen, Verfügungen und Anstalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlassen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder schon getroffe-

troffenen Verfügungen betrift) ſoll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medizinalräthen nicht einer Meynung, und ſolche nicht durch die Stimmenmehrheit entſchieden; ſo ſoll ſein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe nebſt den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Polizey anvertrauet iſt, zum Vortrag zugeſtellet und ſo der Entſchluß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies ſoll auch bey allen, die Dienſtgeſchäfte des Medizinalreferenten ſelbſt, z. E. als Phyſicus, betreffenden Actenſtücken und Vorfällen geſchehen.

§. 3.

In Fällen, welche in dieſer Medizinal-Ordnung nicht entſchieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywiſſenſchaft oder des eigenlichen Medizinalweſens ſind, ſondern auch in die bürgerliche Policey, in das Recht oder in die Landesverfaſſung einſchlagen, ſoll der Medizinalreferent ſein Votum mit den Acten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zuſenden: ſo wie hingegen dieſes Regierungsmitglied ſeine Vorträge über die ausübende Landespolicey, in ſo fern dieſelben in die mediziniſche einſchlagen oder ärztliche Kenntniſſe erfordern, auf gleiche Weiſe dem Medizinalreferenten communicirt, und in deſſen Beyſeyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphyſicus.

§. 1.

Damit über die Befolgung der den Medizinalperſonen vorgeſchriebenen Pflichten und über ihren ordentlichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung

der medizinischen Policey eine allgemeine Obacht statt finde: so haben Wir für gut gefunden, die seit schon geraumer Zeit in dieser Grafschaft errichtete Landphysicatsstelle auch bey dieser neuen Einrichtung der Medizinalverfassung beyzubehalten, und dem Landphysicus insbesondere die allgemeine Besorgung des Hebammenwesens zu übertragen. Uberhanpt hat sich also der Landphysicus als Fiscal des Medizinalwesens und der medizinischen Policey in dieser Grafschaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfassung und über die Befolgung der Medizinal-Ordnung ob, und er ist verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalwesens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in so fern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabsäumungen findet, sie sogleich Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbesondere aber soll er

§. 2.

darauf achten, daß sich kein Arzt oder Wundarzt, der sich nicht in Gemäßheit dieser Medizinal-Ordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlasse und practicire,

§. 3.

daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte sich so verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie es ihnen in der Medizinal-Ordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden ist.

§. 4.

Er soll auch dahin sehen, daß ohne Genehmigung Unserer Vormundschaftlichen Regierung sich nirgends im Lande ein Apotheker ansetze oder sonst jemand Handel mit Arzneymitteln treibe, und daß auch die Provisoren der legitimirten Apotheker, der Medicinal Ordnung gemäs, beeidiget werden.

§ 5.

Digitized by Google

§. 5.

Soll er in allen Apotheken nach Vorschrift Abschnitt II. Cap. XVI. §. 1. und 3. dieser Medizinal-Ordnung so oft, als es Unsere Vormundschaftliche Regierung befiehlt, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Physicus eine General-Visitation vornehmen, die Abstellung der bey der Untersuchung gefundenen Gebrechen, wo sie sogleich geschehen kann, sofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Haupt-Untersuchung über den Zustand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Ueberdies soll er auch

§. 6.

auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe sehen, und vorzüglich sorgen und Obacht haben, daß nach Abschn. II. Cap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preises unterworfen sind, nach der neuen Preis-Courant verhältnismäßig im Preis erhöhet oder herabgesetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey sich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unserer Vormundschaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabsetzung eines jeden Mittels vorzuschlagen und zur Erläuterung und Bescheinigung die neuen Preiß-Couranten beyzulegen. Auch

§. 7.

liegt ihm vorzüglich die Aufsicht und die Besorgung des ganzen Hebammenwesens, nach Vorschrift des Abschn. II. Cap. XX. und XXI. ob; er hat also insbesondere die zum Hebammendienst in den Städten, Flecken und Dörfern bestimmten und ihm zu dem Ende zugeschickten Personen, in Rücksicht auf ihre Verstandsfähigkeiten, Beschaffenheit ihrer Gesundheit, erforderlichen Cörperbau und Alter nach Abschn. II. Cap. XX. §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingnisse abgehen, der competenten

Obrigkeit, mit schriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu schicken, und auf diese Weise die Wahl einer schicklichern Person ungesäumt zu veranlassen. Hingegen hat derselbe ein von ihm zum Hebammendienst tauglich befundenes Subject vermittelst eines Attests zur Hebammenschule zu senden, und der competenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8.

Er ist verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie als Hebamme angesetzt wird, nach Abschn. II. Cap. XX. §. 7. dieser Medizinal-Ordnung ex officio über ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, sie wieder zur Hebammenschule, und wenn die mangelhafte Kenntnisse, dem Anscheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuschreiben wäre, mit nöthiger Weisung, zurückzuschicken. Findet er sie aber in seinem Examen für tüchtig und geschickt, so hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt abzufassendes Zeugnis an Unsere Vormundschaftliche Regierung ungesäumt einzusenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anstellung der von ihm tüchtig befundenen Person instruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geschehenen Anstellung Nachricht geben wird. Außerdem soll der Landphysicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius die sich bey ihm einstellenden über sechzig Jahre alten Hebammen in Rücksicht ihrer Verstands- und cörperlicher Fähigkeiten prüfen, ob sie nicht durch ihr Alter zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes untüchtig geworden sind, sich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen lassen, und von dem Resultat einer jeden solchen Untersuchung an Unsere Vormundschaftliche Regierung ohngesäumt Bericht erstatten. Endlich hat der Landphysicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey

Un-

Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeſchäfte ſelbſt verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen, und von dem Erfolg der Prüfung zeitig an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu berichten.

§. 9.

Er iſt gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Beſtimmung Cap XX. §. 9. dieſer Medizinalordnung eine genaue Tabelle zu halten und ſie ſorgfältig fortzuſetzen; ſo daß er zu jeder Zeit eine ſichere und beſtimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Orts-Aufenthalt, Dienſtzeit ꝛc. habe und beſitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am beſagten Tage nicht erſcheinen, anzeigen könne.

§. 10.

Soll er verbunden ſeyn, auf ein der Medizinal Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu ſehen, daß die Hebammenſchule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er ſowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenſchule, welche er zu dem Ende bisweilen zu viſitiren verbunden iſt, ein Inſtructionswidriges, nachläßiges oder pflichtvergeſſenes Verfahren oder Betragen bemerkt, ſogleich gehörige Anzeige davon an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu thun.

§. 11.

Soll er bey gefährlichen Landſeuchen, ſo bald es Unſere Vormundſchaftliche Regierung verordnet, ſich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrſcht, begeben und da, mit Zuziehung des Phyſicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die

dadurch verursachte Sterblichkeit auf alle Weise und auch selbst an Krankenbetten untersuchen, sich mit dem Physicus über die beste und zweckmäßigste Heilungsart und über die schicklichsten und anwendbarsten Vorbauungsmittel besprechen und eine den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs Methode zu bestimmen suchen; sodann Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue Beschreibung der Krankheit und die von ihm und dem Physicus festgesetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, so wie alle von ihm zu erstattenden Berichte, ungesäumt einsenden, auch überall was ihm sonst noch von Unserer Vormundschaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Capitel.

Von der Anordnung und Bestimmung der Medizinalcasse.

§. 1.

Die zu Bestreitung des für die verbesserte Einrichtung des Medizinalwesens erforderlichen Kostenaufwands gestifteten Fonds sollen, mit Einschluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unserer Vormundschaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von diesem die Einnahme und Ausgabe durch Assignationen Unserer Vormundschaftlichen Regierung justificiret werden.

§. 2.

Wir werden im Fortgang der Zeit, bey sich ergebender Gemeinnützigkeit dieser neuen Medizinalverfassung, auf die Vermehrung dieser Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angestellten Medicinalpersonen und zur Bestreitung anderer landnützlichen medizinischen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch schon jetzt: daß insbesondere für extraordinäre Ausgaben

gaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medizinalperſonen, welche vor einer Regierungs-Commiſſion geſchehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Conceſſionen aller Aerzte, Medizinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieſer Grafſchaft, und 3) alle Strafgelder der Medizinalperſonen bey Vergehungen gegen dieſe Medicinal-Ordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey andern Medizinal-Contraventionen, z. E. Pfuſchereyen erkannt werden, dieſer Caſſe gehören, für ſie ſo fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden ſollen.

§. 3.

Aus dieſer Medizinalkaſſe ſollen 1) die Beſoldungen des Landphyſicus, der Amtsphyſiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Koſten der armen Kranken auf dem platten Lande, (da die für die ſtädtiſchen Armen aus den Stadt-aerariis, nach den von den Magiſträten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reiſekoſten bey den Prüfungen der Medizinalperſonen und andern mediziniſchen Vorfallenheiten und 4) die z. E. für chemiſche Verſuche und zu ſicherer Beſtimmung mediziniſcher Polizeygeſetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben beſtritten werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medizinischen Policey.

Erstes Capitel.

Von den Bedingnissen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieser Grafschaft.

§. 1.

Zur Verhütung jeder schädlichen Medizinalpraxis und aller Quacksalbereyen verordnen Wir hierdurch ernstlich: daß Niemand, selbst kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medizinalperson in dieser Grafschaft die Arzeneykunst ausüben oder Arzeneyen verordnen solle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis dazu erhalten. Wer sich unterfangen sollte, ohne diese Erlaubnis an innerlichen Krankheiten leidende Personen in seine Cur zu nehmen, ihnen Arzeneyen zu geben oder zu verordnen, soll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich bestraft werden.

§. 2.

Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu seyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunst, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen besonderen Zweigen derselben zu besitzen, die Freyheit gegeben, sich um die Erlaubnis der medizinischen Praxis zu bewerben und sich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende,

daß

daß ohne besondere Gründe Niemand, er sey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Universitäten studiert, oder seine ärztlichen Kenntnisse in Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubnis der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, sondern jedem, wer darum nachsucht, gestattet werden soll.

§. 3.

Die Prüfung der sich um die allgemeine Erlaubniß der hiesigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywissenschaft oder anderer Personen soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission und von den Medizinalräthen auf folgende Art angestellt werden:

1) der Examinandus soll in der dazu festgesetzten Prüfungs-Commission von jedem Medizinalrath insbesondere, über verschiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Physiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittellehre und vorzüglich aus der allgemeinen und besondern Therapeutik oder Heilkunde so befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs-Commission zum Protocoll dictirt werden können. Auch sollen die Medizinalräthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verschreiben zu lassen, und diese dem Prüfungs-Protocoll beyfügen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Examinanden

2) demselben einen Satz oder eine Frage aus der theoretischen oder aus der practischen Arzneygelahrheit zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm schriftlich eine Krankengeschichte vorlegen, worüber derselbe seine Meinung, sowohl in Rücksicht der

Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufsetzen muß. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, und müssen acht Tage nach Einhändigung des Thematis versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beschwören zu lassen. Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellet und hierauf entschieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubnis zur Ausübung der Arzeneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewissen Einschränkungen bis auf weitere Qualification zuzugestehen oder ganz abzuschlagen sey.

§. 4.

Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubnis anhalten, nur in gewissen besonderen Theilen der Arzeneykunde oder blos bey gewissen einzelnen Krankheiten seine ärztlichen Kenntnisse ausüben zu dürfen; so muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die besondern Theile der Arzeneykunst oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis wünscht. In diesem Fall soll er eben so, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen geprüft werden. Das Examen soll sich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzeneywissenschaft oder auf die von ihm bestimmten einzelnen Krankheiten einschränken, worinnen er die Erlaubnis zur Ausübung seiner erlangten Kenntnisse wünscht, aber von den Medizinalräthen doch mit der alsdenn nöthigen Umständlichkeit und der schärfsten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unsere Vormundschaftliche Regierung wird nach dem durch das

Gut-

Gutachten der Medizinalräthe zu bestimmenden Maas seiner Kenntnisse in den von ihm angegebenen besonderen Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entscheiden, ob und auf welche Art ihm sein Gesuch bewilliget, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Kein Arzt oder Medicinae Practicus, ob er sich gleich der gesetzmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, soll sich an einem selbst gewählten Orte in dieser Grafschaft häußlich niederlassen dürfen, sondern Unsere Vormundschaftliche Regierung soll überlegen, wo seine Niederlassung nöthig oder nützlich seyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geschickten und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert, und wo auch seine Praxis ihm so einträglich seyn kann, daß sie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen wird, und alsdenn soll ihm dieser Ort zu seinem künftigen Wohnort bestimmet, oder wenn sich mehrere dergleichen Ortschaften vorfinden sollten, ihm die Auswahl unter diesen Oertern überlassen werden. Eben so soll demjenigen, welchem die Erlaubnis zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzeneywissenschaft oder in einzelnen Krankheiten zugestanden worden ist, die eigene Auswahl seines Aufenthalts nicht freystehen, sondern er soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung, die nach Maasgabe der obenangeführten Umstände darüber entscheiden wird, die Bestimmung erwarten, an welcher Ortschaft hiesigen Landes er sich häuslich niederlassen dürfe.

§. 6.

Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis soll von Unserer Vormundschaftlichen Regierung über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Concessionsschein ertheilet werden, worinn die ihm in der

Ausübung der Heilkunde vorgeschriebenen Gränzen bestimmt sind, und dieser Concessionsschein soll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Fremder in dieser Grafschaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewisse Krankheiten außerordentlich wirksame, geheime Mittel besitze: so soll er, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Cur annehmen darf, sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Würksamkeit seines Mittels ertheilten Zeugnisse, um Erlaubnis zur Anwendung oder Dispensirung seines geheimen Mittels bitten, und die Regierung soll in diesem Fall, nach Lage der Umstände, von einem oder mehreren Medizinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu besitzen behauptet, denkbar sey oder nicht, und wenn es ein solches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel so außerordentlich hülfreich seyn soll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieses Mittels erforderlich ist, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein solches Mittel nach dem Gutachten der Medizinalräthe unmöglich, so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung ihm die Erlaubnis, die Krankheit zu behandeln, abschlagen; es sey denn, daß dieselbe, in Rücksicht der von ihm produzirten Zeugnisse entschiedenen Wehrts und Ansehens, über specielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbesondere die Wahrhaftigkeit der bescheinigten Thatsachen und ihrer einzelnen Umstände, so wie den wirklichen Zusammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg aufklärende Untersuchungen anstellen lassen wollte. Würde aber das Gutachten der Medizinalräthe zum Versuch dieser Kurart rathen, so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung die

die Erlaubnis zur Anwendung und Dispensirung seines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Physicus des Amts und der Stadt, wo der Kranke, der sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieser die Cur beobachte. Würde er die Krankheit nicht curiren, oder könnte der Physicus, wie demselben, im Fall das Resultat seiner sorgfältigen Beobachtungen so ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entscheidend beweisen, daß die Behandlung des Kranken einen schädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Würkung des Mittels, sondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beyzumessen sey: so soll derselbe sogleich darüber an Unsere Vormundschaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erstatten und hierauf dem trügerischen Geheimniskrämer alsobald die fernere Anwendung oder Dispensirung seines Mittels bey namhafter Strafe untersagt und das Mißlingen oder die Beschaffenheit der Cur nebst dem Verbot sogleich in dem Intelligenzblat und dem Befinden nach auch sonst bekannt gemacht worden.

Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so befehlen Wir andurch den Beamten und Magistraten, ein wachsames Auge auf solche Fremden zu haben, und ihnen sogleich nach ihrer Ankunft diese Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erhaltene Erlaubnis, bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe, die in dem an Unsere Vormundschaftliche Regierung sofort einzuberichtenden Uebertretungs-Fall unausbleiblich erfolgen soll, ernstlich zu untersagen.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker.

§. 1.

Ein von Unserer Vormundschaftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus soll sich eines guten, nüchternen, sittsamen, und der Wichtigkeit seiner Bestimmung angemessenen Lebens-Wandels befleißigen. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle medizinischen Policey-Verfügungen streng und genau beobachten, sich gegen jedermann und besonders gegen die Medizinalräthe, gegen die Amtsphysici, gegen seine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medizinalpersonen einträchtig und bescheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes afterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practischen Ruf durch Verläumdungen oder heimtückische Urtheile zu untergraben oder zu schmälern suchen. Wenn er sich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweise anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medizinalperson einen wichtigen Fehler in seinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: so soll er diesen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbessern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären ist, sammt den deutlichsten und sichersten Beweisthümern, auch mit der gehörigen Verschwiegenheit gegen alle andere, Unserer Vormundschaftlichen Regierung eröfnen, im entgegensezten Fall aber ein weises und menschenliebendes Stillschweigen beobachten. Die Regierung soll die angezeigten Fehler untersuchen lassen, und nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die Pflicht der Menschlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum ersuchen, seinen Beystand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufschub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdrossen sey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verschaffen. Auch wird von seiner Menschenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, und ihn um Beystand bitten, seine Hülfe nicht versagen, sondern ihnen aus uneigennütziger Menschenliebe ohne Entgeld und treulich beystehen werde; wollte oder könnte er diesem Vertrauen nicht entsprechen, so ist er, bey namhafter Strafe, gehalten, diese armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese Verfügungen zu ihrer Besorgung treffe.

§. 3.

Jeder Arzt ist durch seinen Eid verpflichtet, alle seine Kranken nach seinem äußersten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ämsigsten Anwendung aller seiner ärztlichen Kenntnisse zu besorgen, sich alle Mühe zu geben, die Beschaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzusehen und ihnen die sichersten, geschwindesten und besten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er soll sich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie sind, und allezeit rechtschaffen handeln. Er soll, der Regul nach, dem Kranken den ihm bevorstehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umstände wohl unterscheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältnisse durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin schon gerütteten Cörper nicht ohne dringende Ursache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerstöhre. Er

soll

soll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Besuchen beschweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey höchstens drey Besuche anzurechnen erlaubt sind, es sey denn daß der Kranke oder seine Verwandte ausdrücklich öftere Besuche verlangten. Auch soll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verschreibung unnöthiger theurer Arzeneyen die Heilungskosten vervielfachen, noch sich und seine Kunst so weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit seiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn für die Besorgung einer besonderen Cur oder für den Erfolg der Genesung contrahire, in welchem Fall er den Verlust seines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4.

Bey wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht hinreichen, wird sich jeder rechtschaffene Arzt von selbst um eines andern Arztes Beystand bemühen. Auch soll sich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu consuliren, so bald es der Kranke oder seine Familie verlangt; in solchen Fällen soll er dem zur Beyhülfe gerufenen Arzt, die Beschaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungs-Mittel getreu und vollständig angeben, und des Kranken Wiederherstellung oder Erleichterung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen. Alle dergleichen Medizinal-Berathschlagungen oder Consultationen über eines Kranken Zustand und Heilungs-Art sollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabsichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geschehen, jeder Arzt soll des anderen Meinung geduldig anhören, bescheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, auch auf Verlangen des andern seine Meynung mit Gründen schriftlich von sich geben.

Können

Können die unter ſich berathſchlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, ſo ſollen ſie die Krankengeſchichte und ihre verſchiedenen Meynungen einem oder mehreren Medizinalräthen, auf welche ſie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umſtände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medizinischen Facultät einſchicken und ſich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieſes Raths ſoll der neu hinzu gerufene Arzt den Kranken nach ſeiner Meynung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke ſelbſt oder deſſen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erſtere Arzt ſeine angefangene Kur einſtweilen fortſetze. Bey jeder gemeinſchaftlichen Beſorgung eines Kranken hingegen ſoll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwiſſen, außer im Nothfall, ein Recept verſchreiben, wenn dies aber geſchehen müßte, ſo ſoll dem andern Arzt das Recept, ſo bald es ſich thun läßt, vorgezeiget oder ſchriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwiſſen heimlich verordnet, ſoll ohne Ausnahme wenigſtens in 10 Goldgulden und wenn das einſeitige verheimlichte Verſchreiben erweislich ſchädliche Wirkungen verurſachet hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilet werden. Von dieſer Unterſagung des einſeitigen Receptsverſchreibens ſoll aber der Fall ausgenommen ſeyn, wo während der Entfernung oder der Abweſenheit des einen Arztes entweder dieſer Arzt ſelbſt oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anweſenden freyere Hände laſſen will.

§. 5.

Kein Arzt ſoll einen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Urſache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlaſſen, es ſey denn, daß der Kranke ſeinen Vorſchriften faſt nie die gebührende Folge leiſte und deutlich merken laſſe, daß er kein Zutrauen in ihn ſetze, in dieſem Fall

soll der Arzt gehalten seyn, seinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Personalinteresse mündlich oder schriftlich zu weisen, nie aber stillschweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt auswärts gerufen, oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen und zu besorgen; so soll er, wenn die Krankheit bedenklich ist, und wenn die Zeit der Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für die Zeit einem anderen Arzt übertragen und kein anderer Arzt sich weigern, diese Kranken in treue, ärztliche Besorgung zu übernehmen, beyde müssen sich aber vorher, wenn es irgend möglich ist, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

Würde irgend ein Kranker sein Vertrauen auf seinen ersten Arzt verlieren und einen andern verlangen; so soll kein Arzt sich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgsamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu besorgen, und der erste Arzt soll, wenn er geziemend darum ersucht wird, ohne Ausnahme verbunden seyn, seinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7.

Jeder Arzt soll gehalten seyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen anderen besonderen bürgerlichen oder Familien-Umstände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verschweigen; es sey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menschheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf seinen Eid verpflichtet ist, einem Mitglied Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur pflichtmäßigen geheimen Besorgung des

Ge-

Gegenstandes gehörige und sichere Anzeige, mit Verschweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen soll dieses Regierungs-Mitglied ihm zu seiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung eine eigenhändige Bescheinigung über die geschehene Anzeige ertheilen.

§. 8.

Kein Arzt soll die eigentliche Wundarzneykunst, oder Manualchirurgie, noch auch die practische Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten.

§. 9.

Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbesondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch sich auf Erfordern vor Verantwortungen sicher stellen, bey Medizinalberathschlagungen vollständigen und zuverläßigen Bericht abstatten könne, und sich, der Kunst und seinen Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch sich bey ähnlichen Fällen nicht blos auf sein Gedächtnis zu verlassen brauche.

§. 10.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglückfällen Menschen todt scheinen, die es nicht würklich sind, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, Erstickten ꝛc. so ist jeder Arzt auf seinem Eid verpflichtet, dahin zu sehen, und sich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung solcher Personen erforderlich sind,

frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung statt findet, auf das genaueste zu untersuchen, ob dergleichen Personen vollkommen todt sind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geschehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verstorbenen, die nur scheinbar todt seyn können, auch selbst nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranstaltung zu treffen hat, daß solche Todten gehörig besorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis sich bey ihnen deutliche Spuren der Verwesung zeigen; der Arzt soll in solchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngesäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten ist, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis sie durch sichere und hinlängliche Bescheinigung überzeugt ist, daß sich würkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, an Unsere Vormundschaftliche Regierung, eine genaue Beschreibung einzusenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange sie angewendet, und ob der Todte obiger Vorschrift zufolge, nach vorsichtiger Untersuchung, und wenn derselbe begraben worden sey.

§. 11.

Auch ist jeder Arzt bey Strafe gehalten von dem Sterbfall einer über den fünften Monat schwangern Weibsperson, in so fern er nicht selbst ausübender Geburtshelfer ist, oder die sich in solchen Fällen nach der unten Cap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorschrift nöthig machenden Operationen nicht selbst verrichten will, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer sogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug besorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Gologulden Strafe für jeden Contraventions Fall selbst Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, sondern jeder mus aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländischen dispensiren, doch bleibt es ihm nachgelassen, sich für den Nothfall und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet ist, mit einer kleinen Noth- oder Reiseapotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er ist aber verbunden, die Arzeneyen dieser Noth- und Reiseapotheke aus einer hieländischen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch soll kein junger, anaehender Arzt geheime Arzeneymittel dispensiren, oder solche zu seiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewisse Krankheiten außerordentlich wirksam sind, besitzen wollen, so soll er Unserer Vormundschaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieses Mittels nebst einer genauen Vorschrift von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einsenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Versuche prüfen lassen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben sollte, es nach Lage der Umstände Uns zur Ankaufung des Geheimnisses empfehlen oder dem Besitzer die Dispensation desselben vermittelst der Apotheke erlauben wird.

§. 13.

Jeder Arzt soll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauchs und das Datum setzen; doch hat er die Erlaubnis, bey Krankheiten, die

verschwiegen werden müssen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menschlichen Gesellschaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu schreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Recept in die Feder sagt, so muß er seinen Namen unterzeichnen und für das Recept verantwortlich seyn.

§. 14.

Ueberdies sollen die Aerzte in hiesiger Grafschaft hinführo in ihren Recepten sowohl die Arzeneymittel als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, auch sollen sie die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- und Fingervoll sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 15.

Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß sich in den hiesigen Landen eine epidemische oder ansteckende Seuche äußert: so soll er verbunden seyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darinn angestellten Physicus oder nöthigenfalls demnächst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung sogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16.

Auch sollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die sich ihnen darbeut, oder welche sie sich verschaffen können, die Ursachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu untersuchen, und dadurch ihre Kenntnisse und ihre Kunst zu vervollkommnen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname sollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menschenkörpers zu üben.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Jeder Arzt oder Medicinae Practicus ist auch gehalten, jederzeit nach dem Absterben eines seiner Kranken den Hinterlassenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verstorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er gestorben ist, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verstorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18.

Wenn irgend ein Arzt des hiesigen Landes wegen einer mißlungenen Cur, entweder von einem öffentlichen falschen Gerücht, von einheimischen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medizinalpersonen verunglimpft oder verläumdet wird, so kann er deshalben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung Schutz suchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollständige Krankengeschichte und eine umständliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verschriebenen Arzeneyen, so viel als möglich mit Zeugnissen belegt, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medizinalräthe untersuchen lassen wird; ist nach deren Gutachten alles geschehen, was zu Heilung einer solchen Krankheit geschehen konnte, so soll des verunglimpften Arztes Unschuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt gesichert und die Bestrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicats-Dienst.

§. 1.

Damit das öffentliche Gesundheitswohl eines jeden Districts dieser Grafschaft gleichmäßig befördert, und beachtet werde, und damit

mit Unsere Unterthanen, welche von den Ortschaften, die bisher allein mit Aerzten versehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Kosten und Zeit gewinnen mögen; so ist die Grafschaft vorjetzt in folgende fünf Physicate eingetheilt und in jedem Physicatsdistrict ein besoldeter Physicus und ein besoldeter Amtschirurgus angestellet worden.

A) In das Physicat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Vogtey Langenholzhausen Amts Varenholz.

B) In das Physicat: Stadt Horn, Amt Horn, und Vogtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Physicat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, und Amt Schwalenberg.

D) In das Physicat: Stadt Salzuflen, Amt Schöttmar, Amt Oerlinghausen, und Vogtey Hohenhausen Amts Varenholz.

E) In das Physicat: Stadt und Vogtey Detmold, Vogtey Lage und Vogtey Heiden, Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Physicus mit einem Physicatssiegel zu versehen, das mit der fünf blätterichten Lippischen Rose, mit der Umschrift: **Gräflich-Lippisches Physicatssiegel**, und unter der Rose, nach der obigen Bezeichnung der Physicate, mit einem von den fünf Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet ist.

§. 2.

Wer sich in Zukunft zu einem erledigten Physicat Hofnung machen und sich gehörig um dessen Uebertragung bewerben will, muß ein geschickter in Rücksicht seines Lebenswandels rechtschaffener, ordentlicher Arzt seyn, der auf einer Universität in der Arzeneywissenschaft legitim promovirter Doctor ist, und schon wenigstens drey Jahre die Arzeneywissenschaft ausgeübt hat. dabey muß er noch eine gehörige theoretische Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gericht-

richtlichen Arzneygelahrheit, in der medizinischen Polizeywissenschaft, in der Wundarzeneykunst und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Veterinärkunde besitzen. Ist er außer diesen Kenntnissen auch in der Ausübung der Wundarzeneykunst und der Geburtshülfe bewandert, so soll ihm dieser Vorzug zu einer besonderen Empfehlung gereichen.

§. 3.

Keinem Doctor soll die Verwaltung eines hierländischen Physicats anvertrauet werden, er habe sich denn vorher, selbst wenn er auch die im Abschn. II. Cap. I. §. 3. dieser Medicinal-Ordnung bestimmte Prüfung als Arzt ausgestanden, einer gehörigen Prüfung seiner Physicats-Kenntnisse unterworfen und von den prüfenden Medizinalräthen das Attest erhalten, daß er zur Verwaltung eines Physicats tüchtig sey.

§. 4.

Die Prüfung eines sich um einen Physicats-Dienst bewerbenden Doctors, bey welchem also vorausgesetzt wird, daß derselbe seine Fähigkeit oder Geschicklichkeit zur medizinischen Praxis schon bewiesen habe, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen auf folgende Art geschehen:

1) Soll sich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doctor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbesondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sectionen durch gewaltsame Todesarten entseelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunst, und 4) über verschiedene Capitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der medizinischen Polizeywissenschaft prüfend unterreden, auch diese Unterredung so einrichten, daß die Hauptfragen und

die darauf gegebenen Antworten zum Protocoll dictirt werden können.

II) Sollen in dieser Prüfungs-Commission dem Candidaten zum Physicatsamt verschiedene gute, ächte und auch verschiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der medizinischen Praxis sehr gebräuchlich sind, zur Untersuchung vorgelegt werden, über welche derselbe einzeln sein Urtheil, ob sie ächt und gut, oder verdorben und verfälscht sind, kürzlich zum Protocoll geben soll. Auch sollen sich die Medizinalräthe mit ihm über die beste Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemischen Arzeneymittel besprechen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demselben ein Thema medico-legale mit der Aufgabe, sein Gutachten mit seinen Zweiflungs- und Entscheidungs-Gründen darüber auszuarbeiten, zustellen. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, müssen aber binnen acht Tagen versiegelt bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung dieser aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Physicats-Dienst beschwören zu lassen.

Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellet, und hierauf von Unserer Vormundschaftlichen Regierung entschieden werden, ob dem geprüften Doctor die Verwaltung eines hierländischen Physicats-Dienstes übertragen oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn einem Doctor, nachdem derselbe die §. 2. und 3. bestimmten Bedingnisse erfüllt hat, die Verwaltung eines Physicats übertragen wird: so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung ein besonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieser Medizinalordnung angehenden Puncte und insbesondere über das Cap. IV. dieses IIten Abschnitts, welches die besonderen Obliegenheiten eines Physicus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus.

§. 1.

Ein jeder Physicus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abschn. II. Cap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, so daß er, den der Staat näher mit sich verbunden, und durch eine feste Besoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten seinen Mitärzten und allen Medizinalpersonen zum Beyspiel diene. Außer dieser Verbindlichkeit hat er sich insbesondere

§. 2.

als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls in seinem Physicats-Bezirk angestellten Beamten zu betrachten; er soll also auf alles, was in seinem Physicats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beständig oder nur auf eine Zeitlang, veranlassen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Gesundheitswohl einen Einfluß ha-

bende Vorurtheile oder Gewohnheiten sein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umstände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewisser Gewohnheiten, die öffentliche Lebenssicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachlässigungen in Gefahr gesetzt oder gar gestöhrt wird, oder wenn ihm der Amtschirurgus Cap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umstände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erfordernis Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abstellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorschlagen, welche ihm die würksamsten und ausführbarsten scheinen.

§. 3.

Jeder Physikus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk erfähret, sich sogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist, begeben, dort die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und Tödlichkeit genau untersuchen und alsobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeister, Vorsteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathschläge oder Vorschriften über die nöthigsten und anwendbarsten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derselben, ertheilen. Insbesondere soll der Physicus, sobald als möglich, den ihm für diesen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemessene Verwahrungsart und einfachste oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungesäumt

Digitized by Google

säumt Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue und vollständige Beschreibung der Seuche und Nachricht von seinen getroffenen Anstalten, und ertheilten Vorschriften einsenden.

§. 4.

So lange die Epidemie dauert, soll er die damit behafteten Kranken und Ortschaften fleißig besuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, sich in die angesteckten Ortschaften, zumal an den Tagen, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeschriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen seinen Bemerkungen und Beobachtungen sogleich, entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Physicus, nach Beschaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage über den Gang der Epidemie und über die Würkungen seiner Vorkehrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung Bericht zu erstatten, welche alsdenn, wenn die Seuche sich verschlimmern oder weiter um sich greifen, oder wenn der Physicus selbst auf Beystand antragen sollte, welches ihm als Zeichen eines bescheidenen Diensteifers und einer sorgsamen Menschenliebe angerechnet werden soll, entweder dem Landphysicus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, sich an den Ort, wo die Seuche am schlimmsten wüthet, hinzubegeben, und dem Physicus jeden kunstgemäßen erforderlichen Beystand zu leisten. In diesem Fall ist der Physicus verbunden, dem Landphysicus oder Medizinalrath über die Geschichte der Epidemie eine kunstmäßige umständliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinschaftliche Ueberlegung, Untersuchung und Berathschlagung die beste Vorkehrungs- und Heilungsmethode der so gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5.

Jeder Physicus ist verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Besichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtschlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todes-Fällen gerufen oder requiriret wird, schleunig die Untersuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneygelahrheit mit der äußersten Vorsichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyischen Gewissenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obductionen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzustellen. Er soll bey gerichtlichen Sectionen dahin sehen, daß er und sein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöse vieler blos neugieriger Zuschauer zerstreuet werden, er soll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunstmäßig untersuchen, er soll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich sind, jedesmal das Zergliederungsmesser selbst führen, es sey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt so viel Geschicklichkeit und Uebung in der anatomischen Handanlegung bewiesen habe, daß sich der Physicus vollkommen auf seine Geschicklichkeit und Genauigkeit verlassen könnte. Er soll jede widernatürliche Erscheinung und jede Verletzung genau und vorsichtig untersuchen, sie den gegenwärtigen Gerichtspersonen zeigen, und von ihnen betrachten lassen, alles, was er bey der Besichtigung und Untersuchung auffindet oder bemerket, sogleich aufschreiben, und auch dem Actuario Judicii so zum Protocoll geben, daß das nachherige Visum repertum oder der Fundschein und das Protocoll des Actuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinstimmen. Damit den Physicus weder sein Gedächtniß oder eine Zerstreuung, noch seine etwanige Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: so soll er zu jeder Section

gute

gute anatomische Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umstand nachsehen, ob er sich nicht etwan irre, oder ob ihn sein Gedächtnis nicht etwan trüge.

§. 6.

Geschiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: so sollen selbige dazu eingeladen werden; auch soll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Physicus soll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen, oder zu berichtigen. Die zugegen seyende Aerzte und Wundärzte sind aus Pflicht der Menschenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn sie bey dem Zuschauen finden oder wahrnehmen sollten, daß bey der Section irgend ein Begehungs- oder Unterlassungs-Fehler vorfiele, solchen alsobald und geziemend dem Physicus bemerklich zu machen oder seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Würde dieser keine Rücksicht darauf nehmen, so sollen sie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwischen dem Physicus und den Aerzten und Wundärzten strittig bleiben sollte, ein eigenes Protocoll darüber zu befördern hat; außerdem sollen weder die zugegen seyenden Aerzte noch Wundärzte als Zeugen gegen das Visum repertum oder den Obductionsschein des Physicus aufgestellet werden oder gelten, noch auch seine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernstlichster Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7.

Der Physicus soll bey Verfertigung seines ohngesäumt an das competente Gericht einzusendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abschn. II. Cap. X. §. 3) mit zu unterschreibenden Obductions

tionsscheins oder Visi reperti sich einer deutlichen, einfachen, nicht schwülstigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunstwörter wo möglich deutsch, mit den, in Klammern eingeschlossenen lateinischen Namen angeben. Jeder Obductionsschein oder Vilum repertum muß, sowohl in Absicht der Förmlichkeit, als auch der wesentlichen Erfordernisse, vollständig und pünktlich genau seyn: er soll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtspersonen, den Gegenstand der Untersuchung, und den Ort, wo sie vorgenommen worden, namhaft machen, er soll alle Umstände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen sie vorgefunden worden, angeben, und genau bestimmen, auch nur solche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Resultat der Besichtigung oder das medizinische Urtheil muß gewissenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargestellt werden. Es stehet dem Physicus frey, sein medizinisches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entscheidend zu fällen und dem Obductionsschein beyzufügen, oder es blos bey der historischen Erzählung des vorgefundenen und der anatomisch-chirurgischen Beschreibung der Obduction nebst seinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen bewenden zu lassen, und das entscheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medizinalräthen anheim zu stellen.

§. 8.

Wenn ein Physicus einen Obductionsschein ausstellte, worinn, nach Entscheidung der Medizinalräthe oder einer medizinischen Facultät, Unwahrheiten in facto enthalten: so soll die Quelle dieser Unwahrheit genau und gerichtlich untersucht, und der Physicus nach Befinden mit Suspension oder Remotion von seinen Amt und mit einer verhältnismäßigen Geldbuße bestraft werden.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Wäre aber der Obductionsschein durch Nachläßigkeit oder Verschulden des Physicus so ungewiß, unsicher und undeutlich, daß blos um dieser Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundscheins willen, sowohl das medizinische als juristische Urtheil zweifelhaft bliebe: so soll der Physicus auch dafür gestraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Untersuchungskosten angehalten werden.

§. 10.

Jeder Physicus ist auf seinen Eid verbunden, alle armen Kranken seines ganzen Physicats-Bezirks nach Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld und Vergütung für seine ärztliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getrauet.

§. 11.

Ein Physicus soll in dem ihm anvertrauten Physicats-Bezirk über die Beobachtung und Befolgung der Medizinal-Ordnung wachen, und wenn er Fehler, Vernachläßigungen, Versäumungen im Medizinalwesen seines Districts wahrnimmt oder findet, sie sogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichsten abhelfenden Mittel dagegen vorschlagen. Er soll auf die pflichtmäßige und sorgsame Ausübung der Kunstgeschäfte der Wundärzte, Abschn. II. Cap. V. VI. VII. VIII. X., und insbesondere auch daß die Wundarztgesellen die ihnen nöthigen Kenntnisse besitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Cap. XI §. 1. der Geburtshelfer Cap. XVIII. XIX., der Apotheker, Cap. XII.

XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Cap. XXI. insbesondere §. 12. und Cap. XX. §. 3., seines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältniß des Falls, ernstlich dagegen warnen, und wenn seine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12.

Auch hat der Physicus, um die Gesundheit der Bewohner seines Physicats-Districts nicht dem Betrug und der Unwissenheit hinzugeben, ernstlich und fleißig darauf zu sehen, daß alle Pfuschereyen und Quacksalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quacksalber, Pfuscher und Winkelarzt seines Districts ohngesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern seiner Pfuschereyen, anzuzeigen. Er soll auch, wenn Unsere Vormundschaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Curen giebt, und erstere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieser Curen nach Abschn. II. Cap. I. §. 8., Cap VI. §. 7. beobachten und berichten, auch soll derselbe die Geschicklichkeit der kleinern herumreisenden Operateurs, als Zahnärzte ꝛc. nach Cap. VI. §. 10. zu erforschen suchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausstellen.

§. 13.

Insbesondere liegt jedem Amtsphysicus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit seinem ernstlichen Rath und Unterricht beyzustehen, und demselben die, zu seiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Cap. X. §. 6. und 10. vorzuschlagen. Er soll diesem auf seine Krankenberichte und seine Gesuche um ferneren Rath und Belehrung ohngesäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgeld, bey Begüterten gegen die in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren,

ren, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit so beschaffen findet, daß er sie selbst untersuchen und beaugenscheinigen muß, so soll er den Forderungen seines Gewissens, auch allenfalls mit Aufopferung seines eigenen Nutzens, Genüge leisten, den Kranken selbst besuchen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14.

Jeder Amtsphysicus ist gehalten, auf das Betragen seines Amtswundarztes ein fleißiges und ernstliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieser die ihm vorgeschriebenen Pflichten, Abschn. II. Cap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeschriebenen und bestimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzeneymitteln nicht überschreite, und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzeneymittel, welches derselbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch schreibe, daß er sich die ihm nöthigen Instrumente anschaffe und daß er die dem Physicus zu übergebenden Kranken Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Physicus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Cap. XV. §. II. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus seinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder sich gegen die Gesetze der Medizinal-Ordnung vergeht: so soll er ihn zuförderst freundlich, jedoch ernstlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten sollte, Unserer Vormundschaftlichen Regierung ohngesäumt, nebst Anführung der gehörigen Thatsachen, davon Bericht erstatten.

§. 15.

Auch hat der Physicus darauf zu sehen, daß die in seinem Physicats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medizinal-

ordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen; insbesondere daß sie, Cap. XIV. §. 2., die chemischen Arzeneyen nicht von Materialisten, Drogisten, Arzeneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, sondern, in so fern sie sich durch die Prüfung, Cap. XIV. §. 2 u. 4. darzu qualifiziret haben, selbst verfertigen, oder im Fall, daß sie zur Selbstverfertigung derselben nicht authorisiret sind, aus einer hieländischen Hauptapotheke nehmen, und daß sie sich aller Quacksalbereyen und eigenen Arzeney-Dispensirens, Cap. XV. §. 10., enthalten; der Physicus soll gehalten seyn, die Apotheken seines Districts oft und unvermuthet zu besuchen, und auf die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachsames Augenmerk zu haben. Insbesondere soll er jede derselben jährlich im Herbst und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abschn. II. Cap. XVI. §. 1. und 2. dieser Medizinal-Ordnung untersuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulassen, sogleich abstellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen Mängel anweisen, und über den Zustand der Apotheke und der darinn vorgefundenen Mängel ohngesäumt Bericht an die Obrigkeit abstatten. Auch soll er bey der General-Untersuchung (Abschn. II. Cap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig seyn, dem Visitator bey der Untersuchung beystehen, und diesem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beschaffenheit des Zustandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch ist jeder Physicus gehalten, darauf zu sehen, daß die Apotheker seines Districts weder unter noch über die ihnen bestimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekerrechnungen aus den Apotheken seines Districts nach der Taxe zu untersuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Auch iſt er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in ſeinem Phyſicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch ſonſt jemand, der keine ausdrückliche Erlaubnis von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung vorzeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzeneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneyen oder Arkanen handeln, und wenn es geſchehen ſollte, ſogleich der Orts Obrigkeit, und in ſo fern dieſe den verbotenen Handel nicht baldigſt und auf das würkſamſte abſtellet, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey ſoll er, Cap. XII. §. 5. und 6. darauf ſehen, daß die einländiſchen Materialiſten und Laboranten mit keinen unächten, verfälſchten oder ſchlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17.

Jeder Phyſicus iſt verbunden, die in ſeinem Phyſicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Claſſe zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorſchrift der Medizinalordnung Abſchnitt II. Cap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben ſo iſt jeder Phyſicus gehalten, die Apothekergeſellen Cap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge ſeines Phyſicats-Bezirks nach Cap XI. §. 3. und 6. und Cap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachſames Auge zu haben.

§. 17.

Bey einer in ſeinem Phyſicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Phyſicus ſogleich die Beſchaffenheit der Seuche zu unterſuchen, und in dieſer Rückſicht zur Entdeckung der Urſachen und Beſtimmung der Art des Uebels ein umgefallenes Stück öfnen zu laſſen, alsdenn nach ſeinen Kenntniſſen

sowohl Unserer Vormundschaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit seinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigste Anzeige zu thun.

§. 19.

Jeder Physicus ist verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngesäumt und mit möglichster Treue und Fleiß abzufassen und einzusenden. Ueberdies ist jeder Physicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe einen vollständigen General-Bericht von allem, was im Naturreich und im Medizinalwesen seines Districts vorgefallen, vorzüglich, über den Erfolg seiner Apothekenvisitationen Cap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigsten Krankheiten, über den Gesundheitszustand seines Physicats, über die etwa noch erforderlichen Verbesserungen des dortigen Medizinalwesens, über das Betragen des Amtschirurgus, und ob derselbe sich des ihm erlaubten Arzneyvorraths gehörig bedient, ein ordentliches Receptbuch über seine aus diesem Vorrath dispensirten Arzeneyen hält, Abschn. II. Cap. X. §. 13., auch die nöthigen Instrumente besitzt, Cap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein interessant geschienen, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu erstatten; und diesem seinen Bericht, auch die Krankentabellen, Cap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeschichten, Cap. X. §. 7. des Amtschirurgus beyzulegen.

Auch ist jeder Physicus verbunden, alle von ihm aufgesetzten Obductionsscheine, Wundscheine, Prüfungsscheine, Gesundheits- oder Krankheits-Zeugnisse, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in seinen Physicats-Dienst einschlagenden schriftlichen Aufsätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertrauten

ten Physicatssiegel (Abschn. II. Cap. III. §. 1), respective zu unter- und zu besiegeln.

§. 20.

Jeder Physicus mus die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Rescripte, Decrete und Requisitionen im Original, ingleichen die von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder seine ausgestellten Obductionsscheine und sonstigen Atteste, wie auch die Physicatssiegel und die Jahrgänge des Lippischen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inserirten das Medizinalwesen und die medizinische Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolgt werden sollen, sorgfältig aufzubewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung seinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21.

Der Physicus ist gehalten, jede zweytägige Abwesenheit aus seinem Wohnort und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magistraten seines Physicats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abwesenheit aus seinem Wohnort aber in seiner Wohnung Nachricht zurück zulassen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er seinen Physikats-Districts auf eine längere Zeit verlassen, so soll er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erbiten.

§. 22.

Auch wird sich jeder Physikus besonders empfehlen, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seines Districts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfach suchet, sammlet, bemerkt und praktische Anzeigen davon thut. Eben so werden Wir es gerne sehen, wenn er

sich

sich bemüht, durch Aufsätze in dem Intelligenzblatt die medizinischen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung in dieser Grafschaft.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir andurch, daß zwischen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterschied gemacht werde, sondern daß in dieser Grafschaft beyde nach gleichen Gesetzen behandelt werden sollen. Auch wollen Wir, daß bey Anstellung der Wundärzte im hiesigen Land nicht sowohl auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarz-neykunst und auf den, aus den Prüfungs-Attesten sich ergebenden Grad der Geschicklichkeit eines jeden Rücksicht genommen werden soll.

§. 2.

Die in hiesiger Grafschaft anzustellenden Wundärzte sollen in zwey Classen abgetheilt werden.

I. In die Medizinalchirurgen, welchen die chirurgische Praxis allgemein, außer daß sie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen sollen, erlaubt wird. Zu dieser Classe der Medizinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abschnitt II. Cap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgischen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieser Medizinalordnung Abschn. II. Cap. X. §. 9. 10. 11. und 12. bestimmten Einschränkungen auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder concessionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgischen Ge-

ſchäfte erlaubt iſt, und welche keine anderen chirurgiſchen Krankheiten behandeln dürfen, als worüber ſie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Conceſſionsſchein namentlich beſtimmt ſind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieſer Medizinalordnung geprüfter und in dem hieſigen Lande angeſtellter Chirurgus als Wundarzt dieſer zweyten Claſſe angeſehen und behandelt werden ſoll.

§. 3.

Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hieſigen Lande angeſtellt ſeyn, oder um eine Conceſſion der zweyten Claſſe (§. 2. Nr. II.) nachſuchen will, ſoll ſich an die Obrigkeit erſter Inſtanz wenden, und in ſeinem Memorial durch beygelegte Zeugniſſe beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre als Geſelle auswärts conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzeneykunſt einzeln namhaft machen oder beſtimmen, in welchen er ſich die gehörigen Kenntniſſe zutraut, und worüber er ſich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſoll alsdann, wenn ſie in Rückſicht ſeines ihr zu beſcheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen deſſelben (Abſchn. II. Cap. IV §. 17 und Cap. VI. §. 1.) durch den Phyſicus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntniſſe veranlaſſen. Wer ſich aber die Obliegenheiten eines Medizinalchirurgen oder eines Wundarztes der erſten Claſſe (§. 2 N. I.) zu erfüllen getrauet, oder ſich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünſcht, ſoll von dem Collegio medico examiniret werden (Abſchn. II. Cap. VIII. §. 1. und Cap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derſelbe in ſeinem Memorial angeben und beſtimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzeneykunſt und ſowohl in Rückſicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung (vielleicht einige Meiſter-

operationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntniſſe zu beſitzen, und über dies, in ſo fern er ſich zu einer Amtschirurgikats-Stelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wiſſenſchaften und Einſichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Beſorgung ſchneller und eilige Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich ſind.

Sechſtes Capitel.

Von dem Examen und den Erlaubnisſcheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunſt in dieſer Grafſchaft ausüben wollen.

§. 1.

Das Examen der Wundärzte von der zweyten Claſſe ſoll von dem Phyſicus des Diſtricts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erſter Inſtanz (auf dem Lande des Juſtizbeamten, in den Städten der Burgermeiſter) mit zweckmäßiger Leutſeligkeit, ohne alles abſchreckende mürriſche Verfahren oder Betragen, gleichſam ſocratiſch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Phyſicus der Ortsobrigkeit ein zweckmäßiges, dem Innhalt des Memorials anpaſſendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurgiſche Frage, welche aber eine umſtändliche Antwort erfordert, zuſtellen; dieſes thema chirurgicum oder dieſe Frage ſoll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgeleſen und ausgehändiget und von demſelben in Gegenwart des gedachten Actuarii ſogleich ſchriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; dieſe ſchriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Thematis muß noch an demſelben Tage dem Phyſicus übergeben werden, damit derſelbe bey ſeinem

münde

mündlichen Examen die nöthige Rücksicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Physicus sich von dem Examinanden Nachricht geben lassen, wo und auf welche Weise derselbe seine chirurgischen Kenntnisse erlernet habe, ihm seine allenfalsige Zeugnisse abfordern und selbige in Abschrift dem Examens-Protocoll beylegen.

3) Soll der Physicus an den Examinanden mehrere jedoch leichte Fragen aus der Knochen-Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgischen Geschäfte als Aderlassen, Zahnausziehen, Zugpflaster- Fontenelle- Haarseile legen, Blutigel setzen, Schröpfen u. d. gl. zu wissen und zu beobachten ist, gehörig und umständlich fragen, und ihn

4) über die Ursachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgischen Krankheiten, worinn derselbe, zufolge seines Memorials, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, mehrmals und instructiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Wirkungsart einiger chirurgischen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verschreiben zu lassen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen sind. Endlich soll der Physicus den Examinanden über seine Kenntnisse der ersten und vorzüglichsten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Physicus zu bestimmenden wichtigsten Fragen nebst den Antworten des Examinanden bey der Prüfung zum Protocoll genommen werden. Dies Protocoll soll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgelesen werden, und es soll ihm freystehen, alsdenn noch Zusätze oder Abänderungen seiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen unabgeändert bleibenden Antwort protocolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgelesen und von ihm ratihabiret werden müssen.

§. 2.

Die Obrigkeit erster Instanz schickt alsdann das abgefaßte Protocoll sammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Thematis mit dem von dem Physicus auszustellenden gutachtlichen Prüfungsschein an Unsere Vormundschaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geschicklichkeit des Candidaten, den Concessionsschein, worinn hiernach die Gränzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis im ganzen Lande bestimmet werden sollen, ausfertigen lässet, und an die Obrigkeit erster Instanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anstellung nach diesem Concessions-Schein wünscht, remittirt, worauf alsdann der Concessionsschein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden soll.

§. 3.

Die Obrigkeit erster Instanz, der Landphysicus und der Physicus des Orts oder des Districts sollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen seines Concessionsscheins nicht überschreite, sondern bey allen darinn nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgischen Krankheiten, wo zugleich eine innerliche Besorgung des Kranken erforderlich ist, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung solcher chirurgischen Krankheiten angestellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derselbe auch keine innerlichen Krankheiten in seine Besorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshülfe ausübe.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Obrigkeiten erster Instanz, vor der Beförderung des Examens genau erwägen,

ob

ob die Anstellung des neuen Chirurgen sowohl in Rücksicht seines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend schon wohnenden Chirurgen seiner Classe rathsam und nützlich sey; widrigenfalls derselbe zu dem Examen gar nicht zugelassen werden soll.

§. 5.

Wenn sich schon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgischen Kenntnisse zu erreichen und sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, so können sie sich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maas ihrer vermehrten Kenntnisse, melden, und erwarten, daß ihnen alsdann diese neue Prüfung zugestanden, und nach deren Resultat ein erweiterter Concessionsschein ausgefertiget werden soll, und zwar beydes in dem in diesem Capitel vorgeschriebenen Gang.

§. 6.

Wäre der Fall, daß sich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine besondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: so soll diese eigene Fertigkeit, welche er durch specifike Zeugnisse des ihm vorgesetzten Physicus beweisen muß, in der Concession entweder besonders angeführt, oder auch einzeln durch eine besondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§ 7.

Würde sich ein fremder Operateur, z. E. ein Oculist oder ein Bruchschneider in dieser Grafschaft einfinden, und behaupten, daß er diese oder jene chirurgische Krankheit, deren falsche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder

durch eine geſchickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könne: ſo ſoll ſich derſelbe, ehe er irgend einen ſeiner Beſorgung ſich anvertrauenden Kranken in ſeine Cur nehmen darf, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebſt Beylegung der ihm von anderen Aerzten oder Obrigkeiten über ſeine beſondere Geſchicklichkeit ertheilten Zeugniſſe, um Erlaubniß zur Ausübung ſeiner Kunſt oder ſeiner Geſchicklichkeit bitten, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll, nach Befinden der Umſtände, von einem oder mehreren Medizinalräthen ſeine Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten erforſchen laſſen, und ihm, bewandten Umſtänden nach, die gebetene Erlaubniß geben oder verſagen. Wenn er aber die Erlaubnis erhält, ſo ſoll er ſich ſowohl in Anſehung ſeiner Operationen, als auch der Ausgabe ſeiner Arzeneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnisſchein beſtimmt und geſtattet iſt, und im Uebertretungs-Fall in eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden. Auch ſoll ihm die Erlaubnis zur Anwendung ſeiner Geſchicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Phyſicus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher ſich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und ſeine Operationen oder Curen in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutſamkeit oder Geſchicklichkeit verrichtet würde, nach dem Innhalt des Abſchn. II. Cap. I. §. 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber ſogleich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung erſtatten ſollen, die alsdann nach Innhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Damit dieſen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: ſo wollen Wir, daß die Aemter und Magiſträte den ihnen im Abſchn. II. Cap. I. §. 7. in in Betreff der ärztlichen Arkaniſten ertheilten Befehl auch in Rückſicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Machen aber dergleichen herumreiſende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen ſie ſich geben mögen, keine Anſprüche auf wichtige chirurgiſche Curen oder Operationen, ſondern wollen ſie nur eine beſondere Geſchicklichkeit in Curen verſchiedener kleiner chirurgiſcher Krankheiten, deren falſche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnputzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. beſitzen: ſo ſollen dergleichen Leute die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunſt von der Ortsobrigkeit erbitten, ſelbige aber nicht eher erhalten, als bis ſie von dem Phyſicus des Orts, an welchen ſie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weiſen hat, ein Zeugnis beybringen, daß ihnen die Erlaubnis entweder unbedingt oder mit dieſen oder jenen Einſchränkungen ertheilet werden könne. Der Phyſicus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforſchen zu ſuchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugnis den Grad ihrer Geſchicklichkeit und die ſich allenfalls nöthig machenden Einſchränkungen zu beſtimmen. Ueberſchreiten ſie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubnis, oder lehrt die Erfahrung, daß ſie die gerühmten Geſchicklichkeiten nicht beſitzen: ſo ſoll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunſt ſogleich unterſagt und ſie nach Befinden der Umſtände entweder in eine Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1.

Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, ſoll ſich eines ordentlichen, nüchternen, und chriſtlichen Lebenswandels befleißigen,

gen; und wenn er sich durch Trunkenheit oder durch sonst einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, so soll, wenn Vermahnungen des Physicus und der Obrigkeit, auch selbst Geldstrafen fruchtlos angewandt worden sind, der ihm ertheilte Concessionsschein zurückgenommen, und diese Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebst Beyfügung der Ursache und Warnung ans Publicum angezeigt werden. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle medizinischen Polizey-Verordnungen streng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbesondere gegen die Physicos alle geziemende Achtung beweisen, gegen die Amts- und Medizinalchirurgen und gegen seine Mitchirurgen sich höflich, einträchtig und bescheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder practisches Vertrauen durch Verläumdungen zu schmälern suchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieser oder jener Cur begehe, so soll er diesen Fehler frühzeitig genug und mit Verschwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Physicus seines Districts, zur schleunigen Beförderung der näheren Untersuchung und angemessener Verfügung ungesäumt anzeigen.

§. 2.

Er soll sich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe in den Schranken der ihm in seinem Concessionsschein erlaubten chirurgischen Praxis halten und sich nicht unterfangen, irgend eine chirurgische Krankheit in seine Besorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in seinem Concessionsschein nicht erlaubt ist, oder bey chirurgischen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, sondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medizinalchirurgen zu

Rathe

Rathe ziehen und deren Rathschläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger ist es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in seine Cur und Besorgung zu nehmen, sondern er ist bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle sich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weisen.

§. 3.

Er soll jedem Kranken, der sich ihm anvertrauet, und dessen Cur ihm erlaubt ist, seinen Beystand und Rath getreu und nach bestem Gewissen leisten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdrossen seyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verschaffen. Armen Kranken soll er seinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder sie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit diese die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er soll seinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verursachen, oder ihnen durch Verordnung überflüssiger oder theurer Arzeneyen lästige Kosten machen, und mit dem in der Taxe für seine Mühe bestimmten Wundarztlohn zufrieden seyn.

§. 4.

Er soll keinen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Ursache verlassen, sondern vielmehr, wenn die Krankheit so bedenklich oder gefährlich werden sollte, daß deren Besorgung oder Heilung seine Kenntnisse und Erfahrung übersteigt, sich um den Beystand eines Arztes oder Amts- oder Medizinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger soll er sich weigern auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen mit einem Arzt oder anderm Wundarzt zu consuliren, und in solchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauch-

ten Heilmittel getreu und vollständig angeben, und die Rathschläge und Verordnungen des consulirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5.

Jeder Wundarzt ist gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umstände desselben genau zu verschweigen; jedoch soll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, seiner competenten Obrigkeit, die ihm zu seiner dereinstigen, ihm vielleicht bevorstehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzeigen.

§. 6.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erstickten ꝛc. Menschen todt scheinen, die es doch nicht wirklich sind, sondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: so ist jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen soll derselbe für seine Bemühung aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngesäumt den zunächst wohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen; wollten die Angehörigen solcher vielleicht nur todtscheinenden Personen die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden lassen, oder weigerten sie sich, einen anderen Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: so soll der Wundarzt diese Widersprenstigkeit sogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Oertern, wo

kein

kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeistern durch eine sichere Person anzeigen lassen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichst und durch zweckdienliche Vermahnungen beystehen, wie auch die schleunigste Herbeyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medizinalchirurgen besorgen sollen.

§. 7.

Kein Wundarzt soll ohne besondere Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesstrafe seine äußerlichen Arzeneymittel selbst verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialisten oder Balsamträger kaufen, sondern jeder muß sie aus privilegirten einländischen Apotheken nehmen oder verschreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich ist, andurch nachgelassen, bey dem Physicus seines Districts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen schriftlich anzugeben und zu bestimmen, zu deren Selbstdispensation er die Erlaubnis zu erhalten wünscht. Der Physicus ist alsdann gehalten, diese Specification nebst seinem Gutachten an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusenden, welche alsdann nach ihrem Ermessen die Erlaubnis bedingt oder unbedingt ertheilen oder versagen wird. Eben so ist es jedem Wundarzt nachgelassen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umschläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahret werden, z. E. aus Leinsaamen, Semmelgrummen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochsalz, Brandtewein, Wein u. s. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth selbst zu sammlen gewohnt ist, z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Wermuth, Münze, Sal-

bey, Malven, Wacholderbeeren u. ſ. w. nicht aus der Apotheke zu verſchreiben, ſondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder ſeiner Bekannten oder des Wundarztes ſelbſt zu beſorgen. Jeder Wundarzt iſt auch gehalten, auf die von ihm verſchriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit ſeinen Namen und das Datum zu ſetzen; auch ſoll er in ſeinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, ſowohl die Namen der Arzeneymittel als auch derſelben Gewicht nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben; überdies ſoll derſelbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- oder Fingervoll, ſondern nach dem Gewicht beſtimmen.

§. 8.

Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des ſchädlichen Erfolgs, ſchwerer Strafe für jeden Contraventions Fall unterſagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derſelben, und ſie mögen ſeyn welche ſie wollen, noch auch bey Schwangern Ader zu laſſen. Eben ſo wird jedem Wundarzt verboten, ſich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der veneriſchen Krankheiten, welchen Namen ſie auch führen mögen, zu befaſſen, oder in Hautausſchlägen, Krätze oder Grindköpfen Salben zum ſchmieren, oder Waſchwaſſer zu verſchreiben oder zu geben, ſondern er ſoll dergleichen Kranke, ſie ſeyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweiſen.

§. 9.

Es iſt keinem Wundarzt, er ſey denn Amts- oder Medizinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit, chirurgiſche Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit ſoll ihnen die Erlaubniß nie ohne beſondere durch Rückſprache mit dem Phyſicus zu unterſuchende und von dieſem ad acta

zu

zu beſcheinende Umſtände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländiſchen Wundarzeneykunſtweſens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte ſoll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder den Medizinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter den Abſchn. II. Cap. XI. §. 2. 3. ꝛc. näher zu beſtimmenden Bedingungen geſtattet, und zugelaſſen ſeyn.

Achtes Capitel.

Von den Eigenſchaften und den Erlaubnisſcheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1.

Wenn ein Wundarzt die chirurgiſche Praxis nach Abſchn. II. Cap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünſcht, ſo ſoll derſelbe nach Cap. V. §. 2. dieſer Medizinalordnung von Unſeren Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion auf eben die Art wie die Amtschirurgen (ſiehe Cap. IX. §. 4. dieſer Medizinalordnung) jedoch der Regel nach mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derſelbe ſeine Vorſtellung an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich niederzulaſſen gedenkt, wie oben Abſchn. II. Cap. VI. §. 2., beſtimmt worden, zu übergeben, welche dieſelbe nach Rückſprache mit dem Phyſicus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anſtellung deſſelben dort nützlich und rathſam ſey, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einſenden ſoll.

§. 2.

Würde ein Wundarzt, der ſich durch die Prüfung zu einen Medizinalchirurgen qualificiren will, ſich an einem Ort niederlaſſen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er ſich auch die gehörigen Kenntniſſe zur ärztlichen Behandlung innerlicher ſchnelle Hülfe be-

dürfender Krankheiten zu: so soll sich die mit demselben anzustellende Prüfung auch auf diese ärztlichen Kenntnisse zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erstrecken und in dem, ihm auszufertigenden Concessionsschein auch die Erlaubnis zur ärztlichen Hülfe bey schnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abschn. II. Cap. IX. §. 9. 10. 11. ꝛc. bestimmten Bedingungen zugestanden, und eingerückt werden.

§. 3.

Es sollen zwar bey Besetzung der besoldeten Amtschirurgikatsstellen vorzüglich die in dem hiesigen Lande schon als Medizinalchirurgen angestellten Wundärzte sich darauf Hofnung machen dürfen; doch müssen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntnisse in der ärztlichen Besorgung innerlicher, schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten, und über ihre Geschicklichkeit im Seciren, über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen und über die praktische Geburtshülfe bey schweren Entbindungs-Fällen examiniret sind, sich einem anderweitigen Examen über diese einzelnen Amtschirurgikatserfordernisse unterwerfen.

§. 4.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen sind in dem Cap. VII. **von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder concessionirten Wundarztes** §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Cap. X. **von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgus** §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin solche verwiesen werden, und deren Befolgung, nach Maasgabe ihres Concessionsscheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerücket werden soll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichste anbefohlen wird.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erforderniſſen, Eigenſchaften und Prüfungen derſelben.

§. 1.

Zu deſto vollkommner Beförderung des öffentlichen Geſundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgiſchen oder äußerlichen Krankheiten ſicherer und vollkommnerer Beyſtand zu finden ſey, ſondern daß auch diejenigen Ortſchaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey ſchnellen innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthiget ſeyn möchten, ſich unwiſſenden Quackſalbern und unſicheren und oft falſch angewandten Hausmitteln anzuvertrauen: ſo haben Wir in jedem der fünf Phyſicats Diſtricte (Cap. III §. 1.) einen beſoldeten Amtschirurgus angeſtellt, und ihm dem Phyſicus desjenigen Phyſicats-Diſtricts, für welchen er angeſtellt iſt, untergeordnet.

§. 2.

Jeder, in Zukunft anzuſtellende Amtschirurgus ſoll wenigſtens ſchon fünf Jahr die Wundarzeneykunſt ausgeübt haben und die Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten eines Medizinalchirurgen beſitzen, und insbeſondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande ſeyn, deren Anwendung keinen langen Aufſchub leidet, z. E. Gliederabſetzung, Schedeldurchbohren, Bruchſchneiden, Blaſendurchbohrung, Paracentheſiren, Luftröhröffnung ꝛc. Er ſoll in der praktiſchen Zergliederung oder in methodo tecandi Fertigkeit und Geſchicklichkeit, und zu Abfaſſung der Krankenberichte, der Wundſcheine ꝛc. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er ſoll ſo viele Einſichten in die theoretiſche und praktiſche Arzeneygelahrtheit beſitzen, als zur Kenntnis und vorzüglichen Heilmethode der hitzigen oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig ſind, und

und überdies im Stande seyn, bey schweren Entbindungs-Fällen durch das Wendungsgeschäfte und durch Anwendung der Instrumente Hülfe zu leisten.

§. 3.

Unsere Vormundschaftliche Regierung wird bey der Anstellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort seiner Niederlassung nach Lage der Localbedürfnisse bestimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft sey, wo der Physicus wohnt, noch an einer Ortschaft, die dem Wohnort des Physicus sehr nahe liegt, sondern daß derselbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Physicus wohne, damit die von dem Physicatsort entfernt wohnenden Unterthanen sich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4.

Es soll kein Amtschirurgus angestellt werden, er habe sich denn vorhero einer gesetzmäßigen Prüfung vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen unterworfen, und sey von denselben für fähig und geschickt zu Verwaltung eines hierländischen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusstelle soll folgendergestalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus soll von jedem Medizinalrath insbesondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medizinalchirurgus zu wissen nöthige Capitel aus der Physiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derselbe auch über seine praktischen Kenntnisse im Seciren und über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzufassen, und

3) auch

3) auch über die wichtigsten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabsetzung, Trepanation, und bey dieser Gelegenheit auch über die Lehre von den grösern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geschwüre oder Geschwülste, Seirrhen, Krebsgeschwüre ꝛc. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse der gewöhnlichsten hitzigen und der plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs-Katarrh Fluß- und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüsse, Koliken, Schlagflüsse, Steckflüsse ꝛc. über die Rettungsarten beym Scheintodt, z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erstickten u. s. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medizinalräthe sollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über seine Kenntnisse in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederschreiben zu lassen, und diese, nebst ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich soll

6) jeder Amtschirurgus über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und bey dieser Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit sie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchstgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Uberhaupt soll diese Prüfung von den Medizinalräthen so vorgenommen und eingerichtet werden, daß sowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protocoll dictirt werden können.

Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Kenntnisse des Examinanden zum Protocoll geben, und hierauf soll

7) demselben zu desto mehrerer Begründung seiner Tüchtigkeit von jedem Medizinalrath ein schwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretischen oder praktischen Wundarzeneykunst, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in so fern sie in den Würkungskreis des Examinanden einschlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieser Fächer auszuwählenden Gegenstände, zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm schriftlich eine chirurgische Krankengeschichte vorgelegt werden, worüber derselbe seine Meynung sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode schriftlich aufsetzen muß. Diese Aufsätze sollen binnen acht Tagen versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene Ausarbeitung derselben beschwören zu lassen, und über diese Ausarbeitung soll alsdann jeder Medizinalrath sein Gutachten besonders abfassen, und der Regierung ohngesäumt einsenden.

§. 5.

Im Abschn. II. Cap. VIII. §. 3. dieser Medizinal-Ordnung ist schon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn sie für eine Amtsphysicatsstelle examinirt werden sollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn sie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen schon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgestanden. Doch nehmen Wir von dieser Einschränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, so wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Physicus oder auch der Landphysicus aus besonderen Gründen auf eine vollständige Prüfung antragen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn ein Chirurgus sich in diesem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsstelle qualificiret hat, so soll er über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. VII. X. XI eidlich verpflichtet, und ihm von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und dessen Anstellung im Intelligenzblatt, wie auch der competenten Obrigkeit und dem Physicus bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachlässigungen der sich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm gesetzten Vertrauens unwerth machen, und sich auf die, deshalb an ihn geschehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwiesen nicht bessern: so soll derselbe nicht allein seine Stelle verlieren, sondern soll sogar aus dem Verzeichnis der approbirten Wundärzte ausgestrichen, und wenn er sich alsdann noch unterfängt, chirurgische, oder ärztliche, oder Geburtshelfer Praxis auf irgend eine Art auszuüben, als Quacksalber oder Afterarzt angesehen und bestraft werden.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1.

Ein im hiesigen Lande angestellter Amtschirurgus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen concessionirten Wundarztes, (Abschn. II. Cap. VII.) in so fern sie nicht durch den Innhalt dieses und des vorigen Capitels weitere Gränzen oder nähere Bestimmung erhalten, genau, vollständig und streng zu be-

obachten und auszuüben, so daß er in Befolgung derselben allen, welchen die chirurgische Praxis erlaubt ist, zum Beyspiel diene.

§. 2.

Er soll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend seines Wohnorts Ursache zur Entstehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; sein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Gesundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und seine desfalsigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebst seiner Meynung, wie die schädliche Sache abgestellt oder doch ihre üblen Folgen am leichtesten verhütet werden könnten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgesetzten Physicus entweder schriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen sollen.

§. 3.

Jeder Amtschirurgus ist, in so ferne Unsere Vormundschaftliche Regierung für seinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf seinem Eid gehalten, bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von seinem oder einem anderen hierländischen Physicus darzu gefordert wird, ohngesäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey diesen Sectionen mit der äußersten Vorsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit oder Genauigkeit, langsam und nach den Regeln der Kunst behutsam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erscheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physicus anzeigen; und überhaupt sich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des

Physi-

Physicus betrachten, dessen Anweisungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbesondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich ist, das Zergliederungsmesser selbst führen lassen. Er muß jedesmal alle seine Geschicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Resultat der Zergliederung richtig, vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er ist auch verbunden, unter das von dem Physicus ausgefertigte Visum repertum oder Obductionsschein, in so fern er nichts gegen die Wahrheit der darinn erzählten Thatsachen einzuwenden hat, in welchem Fall er seine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte besonders einreichen soll, seinen Namen zu schreiben. Auch soll er sich die zur Section der Leichname nöthigen Instrumente bald möglichst anschaffen, und sie beständig sauber und scharf erhalten.

§. 4.

Jeder Amtschirurgus ist verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beschädigungen, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beschädigten oder dessen Angehörigen jede Verletzung und Beschädigung kunstmäßig, sorgfältig und gewissenhaft zu besichtigen, zu untersuchen und darüber einen Wund- oder Fundschein auszustellen, worinn die Größe, die Tiefe und der Zustand der Wunde oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich bestimmt und beschrieben, und seine kunstmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder kost- und zeitspielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beschädigung angeführet werden muß. Hingegen ist er auf seinem Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beschädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, sogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundscheins Anzeige zu thun.

§. 5.

Jedem Amtschirurgus ist zwar die äußerliche und innerliche Besorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Geschwülste, Abscesse, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächse, Verwachsungen ꝛc. erlaubt, jedoch ist er auf seinem Eid verbunden, bey der Behandlung schwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederansetzungen, Trepanationen, Stein- und Bruchschnitten, Staar-Operationen ꝛc. sich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu lassen, sondern seinen Physicus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und dessen Rathschläge und Verordnungen vorzüglich in Rücksicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6.

Jeder Amtswundarzt soll sich die vorzüglichen klassischen Schriftsteller seiner Kunst, um seine Kenntniß durch fleißiges Lesen derselben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigstens nach und nach anschaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert ist, soll er bey Anschaffung chirurgischer Schriften seinen Physicus um Rath fragen, der alsdann gehalten ist, ihm die nützlichsten und nothwendigsten Schriften zu benennen. Eben so soll er die zur vollständigen Ausübung seiner Kunst nöthigen Instrumente eigen besitzen und sie stets sauber und scharf erhalten; wie denn jeder Physicus verbunden ist, nachzusehen, ob der Amtschirurgus mit den nöthigen Schriften und Instrumenten versehen sey, und im Fall er ihn in Anschaffung derselben nachlässig befindet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige

zeige davon zu thun. Auch ist er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Rescripte im Original und die von ihm erstatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugnisse in Abschrift sorgfältig aufzubewahren, welche nach seinem Absterben oder Abgehen vom Dienst seinem Nachfolger ausgehändiget werden sollen. Eben so soll er auch das Lippische Intelligenzblatt, welches ihm aus derselben Ursach und zu demselben Zweck, wie dem Amtsphysicus (Abschn. II. Cap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolget werden wird, sammlen und aufbewahren.

§. 7.

Damit Unsere Vormundschaftliche Regierung von der Geschicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen versichert werde, so soll jeder derselben alljährlich seinem vorgesetzten Physicus einen schriftlichen Bericht über die schweren chirurgischen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebst seinen Bemerkungen darüber zeitig einsenden, welchen Bericht alsdann der Physicus seinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8.

Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft ist, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen sie auch haben, so leicht sie auch seyn, und wer auch daran krank seyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Physicus oder ein anderer hierländischer Arzt einige Krankenbesuche auftragen, so ist er gehalten, demselben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzustatten und dessen fernere Verordnungen und Vorschriften

ſchriften genau und vollſtändig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9.

iſt es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft iſt, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten und bey ihm Beyſtand ſuchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigſten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf ſich aber bey ernſterer Ahndung nie vom Eigendünkel oder Haabſucht verführen laſſen, ſich dieſer Erlaubnis auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar ſind, wo ihm ſein eigenes Gewiſſen ſagt, daß hier ſeine Kenntniſſe nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in ſich ſelbſt überzeugt iſt, daß er erforderlichenfalls ſein eingeſchlagenes Heilungs Verfahren nicht rechtfertigen könne; in ſolchen Fällen ſoll der Amtschirurgus dem nächſten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abſtatten, und ihn um Rath und Beyſtand bitten; während der Zeit ſoll er dem Kranken blos ein ſchickliches Verhalten und eine angemeſſene Lebensordnung vorſchreiben, und lieber keine Arzeney als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeney immer beſſer iſt, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf alſo zwar den von ärztlicher Hülfe entfernten, und ſeinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharrfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenſtich, Pocken, Maſern, Scharlachfieber darnieder liegen, beſuchen und ihnen ſogleich nach ſeinem beſten Wiſſen das erforderliche Verhalten, und eine ſchickliche Diät vorſchreiben, auch ihnen diejenige Arzeney verordnen, deren Gebrauch nach ſeiner beſten Ueberzeugung keinen Aufſchub leidet. Aber er iſt bey willkührlicher Strafe und in wie-

der-

derholten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichster Ahndung gehalten, längstens den dritten Tag nach seinem ersten Besuch, wenn der Kranke entschieden nicht gefährlich ist, und sogleich, wenn er sehr krank darnieder liegt, an den Physicus oder an den am nächsten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu senden, und um ferneren Rath und Beystand zu bitten. Auch soll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Personen z. E. bey Blutflüssen, Ohnmachten, Steckflüssen, Zuckungen, Schlagflüssen, Koliken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigem Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeschlagenen Ausschlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingesperrten Brüchen u. s. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt ist, sogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke sich nicht bessert, oder wenn die schnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Physicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umständlichen Bericht erstatten, und dessen Rath und Beystand einholen.

§. 10.

Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen sie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen sollen: so wird Unsere Vormundschaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfassen lassen, wornach sie urtheilen, rathen und handeln können und sollen. Jetzt und ehe sie diese Anleitung erhalten, soll jeder sich von dem ihm vorgesetzten Physicus Schriften bestimmen lassen,

welche er zu diesem Endzweck anschaffen, und wornach er in vorkommenden Fällen handlen und rathen soll.

§. 11.

Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und instructiv abgefasset werden, so daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerst zu wissen nöthig ist, ersehen könne: so sollen die Amtschirurgen diese Krankenberichte, in welchen jedesmal zuerst der Name, das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, so abfassen, daß der Arzt darinn auf folgende allgemeine Fragen, die fast in allen Krankheiten statt finden, jedesmal eine deutliche, sichere und bestimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Person schon krank gewesen?

Wie sich die Krankheit angefangen: und ob sie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung stehe?

Wodurch die Krankheit veranlasset worden, oder von welcher Ursache sie entstanden?

Ob der Kranke Frost, Hitze, Durst und Unruhe habe?

Ob er Uebelichkeit, Aufstoßen, üblen Geschmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verstopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie seine Eslust beschaffen sey?

Wie des Kranken Zunge aussehe? Ob sie roth oder mit einem weißlichen oder gelblichen Schmutz bedeckt sey, und ob sie sich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, gespannt und schmerzhaft, oder ob er sich weich anfühlen lasse?

Ob

Ob seine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley, oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Husten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beschaffen sey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Brust, im Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken oder in den äußern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie sein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute schlage, ob er des Nachmittags oder des Vormittags geschwinder schlage, und ob er hart oder weich sey?

Ob sich seine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob er viel schwitze?

Ob er viel Wasser oder Harn lasse, wie der Harn beschaffen sey, und ob er sich oft verändere?

Wie das Athemholen beschaffen sey?

Wie die Augen beschaffen sind, ob sie trüb oder matt, funkelnd oder hell sind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich gefärbt sey?

Wie sein Aussehen, ob das Gesicht roth oder blas, ob die Wangen roth oder gelblichroth aussehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beständig bey sich sey, oder ob er irre spricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder schwach sey, ob er munter oder sehr niedergeschlagen sey?

Ist die kranke Person weiblichen Geschlechts, so müssen in dem Krankenbericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn sie solche zum letztenmal gehabt?

Ob sie schwanger und wie lange?

Ob sie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von statten gegangen sey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob sie Milch in den Brüsten habe und selbst säuge?

Ob ihr Unterleib sehr empfindlich, hart und heiß, gespannt oder ob er kalt sey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn der Kranke ein Kind, so müssen außer den ersten noch folgende Fragen beantwortet seyn?

Ob es noch sauge?

Ob die Mutter oder Amme gesund? ob sie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? Ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang aussehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn lasse?

Ob es Ausschlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel schreye, und im Schlaf zusammenfahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Masern gehabt?

Ob es huste?

Ob der Unterleib dick, geschwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in seinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieser allgemeinen Fragen auch die besonderen unterscheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umständlicher und genauer beschreiben, und jedesmal seine eigene Meynung von der Natur und der Beschaffenheit der Krankheit beyfügen. Da sich nun von den Fähigkeiten und Einsichten des Amtschirurgen erwarten lässet, daß er diesen ganzen für die Krankenberichte vorgeschriebenen Plan begreife, so hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen:

seinen

seinen Krankenbericht so abzufassen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12.

Jeder Amtschirurgus ist so wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, sowohl innerlichen als äußerlichen Arzeneyen unter seines Namens Unterschrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer inländischen Apotheke durch Recepte zu verschreiben. Jedoch ist ihm, wie den Aerzten Abschn. II. Cap. II. §. 12., unter derselben Bedingung und zu demselben Zweck erlaubt, sich eine kleine Noth- und Reiseapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet ist, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; so soll jedem Amtschirurgus, in dessen Wohnort keine Apotheke befindlich ist, erlaubt seyn, bey schleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzeney eiligst und ohne Aufschub erforderlich ist und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichsam zu häuslich sind, als daß der Landmann dagegen Arzeney gegen ein Recept aus der Apotheke hohlen sollte, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verschwärungen, Geschwülsten, Entzündungen, Verrenkungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzeney selbst zu geben, oder zu dispensiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und selbst zu dispensiren:

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdalae dulces.
Anima rhei.

Aqua

Aqua calcis vivae.
phagadaenica.
traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.
Balſamum Arcaei.
copaivae.
ſaponaceum.
peruvianum nigrum.
vitae externum.
Borax venet.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
peruvianus.
quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
jalappae.
Emplaſtrum adhaeſivum.
album coct.
defenſivum rubrum.
diachylon compoſit.
diapalmae.
ſaponatum.
veſicatorium.
Eſſentia amara.
galbani.
myrrhae ſine alcali.
Extract. abſynthii.
myrrh. aquoſ.

Digitized by Google

Extract. ſaturni.
trifol. fibrin.
Flores arnicae.
chamomillae vulgar.
millefol.
ſambuci.
ſulphuris.
verbaſci.
Zinci.
Folia ſennae.
tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi ammoniacum.
arabicum.
aſſae foetidae.
myrrhae.
Herba abſynthii vulgar.
anagallidis flore puniceo.
belladonnae.
hederae terreſtris.
hyoſciami.
hyſſopi.
malvae.
meliſſae.
menthae criſpae.
ſalviae.
veronicae.
Hirudines.
Lapis cauſticus.
infernalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae ſuccus.
Liquor anod. mineral. Hoffmann.
Liqu. corn. cerv. ſuccinatus.
Magneſia alba.

Digitized by Google

Mel crudum deſpumatum.
Mercurius dulcis.
praecipitat. ruber.
Mixtura ſimplex.
Nitrum depuratum.
Oleum deſtillat. aniſi.
olivarum.
Oxymel ſimplex
ſquilliticum.
Pulvis radicis jalappae.
ipecacoanhae.
rhabarbari.
Pulpa ſ. roob prunorum.
Rad. altheae
bardanae major.
calami aromatici.
filicis.
graminis.
iridis florentinae.
valerianae minoris.
Roob juniperi.
ſambuci.
Saccharum Saturni.
Sal ammoniacum.
catharticum amarum.
mirabile.
Sapo alicantinus.
Semen aniſi.
carvi.
cynae.
cydoniorum.
lini.
lycopodii.
phellandrii aquatici.
ſinapi.

Species

Species emollientes.
pectorales.
Spiritus cornu cervi.
salis ammon volatilis.
terbinthinae.
vitrioli.
Sulphur antimonii auratum.
Syrupus simplex.
Tartarus emeticus.
Terebinthina veneta.
Vitriolum album.
Unguentum album.
basilicum flauum.
digestivum.

Aus diesem Verzeichnis kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfnis seiner Praxis in seiner Hausapotheke beständig vorräthig haben will, aber er muß bey Anschaffung der Quantität solcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorsichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch ist derselbe jederzeit verbunden, diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zedel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal bestimmt und auch das Datum angegeben seyn muß, aus einer hieländischen Apotheke zu kaufen! Doch bleibt es ihm auch nachgelassen, wenn er von seinem Physicus zu bescheinigende Ursachen dazu angeben kann, sich von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis auszuwürken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachsenden Kräuter, Blumen und Wurzeln selbst sammlen, und dispensiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus soll auch jedes einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke selbst dispensirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beysetzung des Namens

des Kranken und des Datums schreiben und dieses Buch dem Physicus, so oft es derselbe verlangt, vorlegen. Der Physicus soll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieses Buches Obacht haben, und in seinem Jahresbericht melden, ob der Amtschirurgus dieses Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derselbe für jede nicht eingeschriebene Arzeney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden soll. Da sich die Erlaubnis zu einer Hausapotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, so entbindet sie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneyen, so bald als die oben bestimmten Bedingungen nicht statt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verschreiben, und der Physicus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus diese bedingte Erlaubniß einer Hausapotheke nicht überschreite, auch wird der Physicus von Zeit zu Zeit diese Apotheke seines Amtschirurgus untersuchen und über ihre Beschaffenheit an Unsere Vormundschaftliche Regierung in seinem Jahresbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13.

Allen und jeden Amtschirurgen ist die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne besonderen Auftrag und Beystand der Physiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Besorgung der Wechselfieber, Gicht, des chronischen Gliederreißens, der Wassersuchten, Windsucht, Auszehrung, Schwindsucht, Engbrüstigkeit oder Dumpf, Verstopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeschwerden, Venerischen Krankheiten, Dirrsucht, Englischen Krankheit, Verstopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausschläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallsucht, Veitstanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Bla-

Blasensteine, Harnruhr, hysterische Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, schweren Strafe untersagt, und sie sind verbunden, solche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden ist, der Aerzte Hülfe zu suchen und zu erhalten.

§. 14.

Jeder Amtschirurgus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk wahrnimmt, sogleich der Obrigkeit und dem ihm vorgesetzten Physicus eine umständliche Anzeige davon thun. Er ist auch gehalten, die Vorschriften und Rathschläge, welche ihm der Physicus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollständig zu befolgen und auszuüben, die in den angesteckten Ortschaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Physicus nicht selbst zugegen seyn kann, und welche ihm derselbe zu dem Ende bestimmen wird, zu besuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachlässigung derselben der Obrigkeit, den Vorstehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er soll, so oft als er es nöthig findet, und wenigstens alle drey Tage von alle dem, was er bey seinen Besuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Physicus mündlich oder schriftlich Bericht erstatten, und überhaupt demselben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beystand leisten.

§. 15.

Jeder Amtschirurgus ist auf seinen Eid verbunden, die armen Kranken seines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maasgabe

der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für seine innerliche oder äußerliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut. Würde er hierinn seine Pflicht vernachläßigen; so soll er für jeden erweißlichen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Auch ist ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgesetzten Physicus in der Besorgung der armen Kranken auf dessen Verlangen Beystand zu leisten, statt seiner, zumal bey vom Wohnort des Physicus entfernten Kranken, Besuche zu machen und alsdenn dem Physicus von dem Befinden des Kranken zu berichten. Tritt bey armen Kranken in Rücksicht der ihnen zu verordnenden Arzeneyen der im §. 12. bestimmte Fall ein, wo die Arzeney ohne Aufschub gegeben werden muß: so soll der Amtschirurgus nach dem Innhalt dieses §. 12. zu Werke gehen, und demnächst dem Physicus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzeln anzugebenden Arzeneyen mit Abschrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Physicus ordnungsmäßig befördern soll. In Fällen der drückendsten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung desselben an Nahrung und Wartung zu ersuchen, welches alsdann die erforderliche Anstalt treffen wird.

§. 16.

Der Amtschirurgus ist gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Physicus an einem Orte oder ihm nahe wohnen sollte, jede 24stündige Abwesenheit aus seinem Wohnort, und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts dem Physicus, und den Fall einer zweytägigen Abwesenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, so lässet er die Nachricht in

seiner

Digitized by Google

seiner Wohnung schriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er seinen Amtschirurgikats Bezirk auf eine längere Zeit verlassen, so muß er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung mit beygelegter Bescheinigung des Amts und des Physicus, daß gegen seine Abwesenheit jetzt nichts zu erinnern sey, erbitten, und die erhaltene Erlaubnis alsdenn den Aemtern und dem Physicus vorzeigen.

§. 17.

Jeder Amtschirurgus ist bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, seinem vorgesetzten Physicus alle halbe Jahre, Ostern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worinn der Name, der Wohnort, das Geschlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Hauptzufälle und die gebrauchten Mittel nebst dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müssen; ein Urbild dieser Tabelle können sich die Amtschirurgen von ihrem vorgesetzten Physicus geben lassen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, diesem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in diesen Tabellen nicht angiebt; so soll er für jeden solchen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden.

§. 18.

Jeder Amtschirurgus soll auch in seinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung sein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfuschereyen und Quacksalbereyen findet, solche dem Amt oder dem Physicus nebst den gehörigen Beweisthümern schriftlich anzeigen. Außerdem soll er jede Gelegenheit nutzen, wo er den

Landmann von nachtheiligen medizinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öfnen kann.

§. 19.

Auch wird jeder Amtschirurgus sich besonders empfehlen und nützlich machen, wenn er sich auch Mühe giebt, durch Lesung dahin einschlagender Schriften und durch Beobachtung und Untersuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von seinen erlernten Kenntnissen einen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20.

Jeder Amtschirurgus soll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abstirbt, den Hinterlassenen desselben einen Zeddel geben, worinn der Name, Vorname, der Wohnort, und die Krankheit des Verstorbenen genau angegeben und bestimmt ist.

§. 21.

Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzeney zu kennen oder zu besitzen glaubt, womit er diese oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meistentheils zu heilen im Stande sey, so soll er eine hinreichende Portion von diesem Mittel oder dieser Arzeney Unserer Vormundschaftlichen Regierung einschicken, sogleich ihre Gebrauchsart und das dabey nöthige Verhalten genau bestimmen, und alsdenn die Verfügung Unserer Vormundschaftlichen Regierung abwarten. Verkauft oder giebt er dieses Mittel oder sein Arkanum ohne ausdrückliche

liche Erlaubnis Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, ſo ſoll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Unterſuchung dieſer Mittel wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung eben ſo verfahren, wie oben Abſchn. II. Cap. II §. 12. umſtändlicher beſtimmt iſt.

Eilftes Capitel.

Vom Halten der Geſellen und von Annahme und Losſprechung der Wundarzt-Lehrlinge.

§. 1.

Es iſt jedem Wundarzt erlaubt, zu Beſorgung ſeiner Geſchäfte Geſellen anzunehmen oder zu halten, doch müſſen dieſe Geſellen unbeweibt ſeyn, und in dem Hauſe ihres Principals wohnen; vorzüglich ſollen aber die Wundärzte dahin ſehen und dafür haften, daß ihre Geſellen zu den chirurgiſchen Geſchäften, wozu ſie gebraucht werden, die gehörigen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzen, und daß ſie nicht allein die kleinen chirurgiſchen Geſchäfte, als Aderlaſſen, Zugpflaſter legen, Kliſtire geben ꝛc. gehörig und vorſichtig verrichten und behandeln, ſondern auch in Abweſenheit oder bey Krankheiten des Herrn die Kranken verbinden und kunſtmäßig behandeln können: die Wundärzte ſollen auf den moraliſchen Lebenswandel ihrer Geſellen, und auf ihre Behandlung der chirurgiſchen Geſchäfte ein wachſames Augenmerk haben und für alle Kunſtfehler, welche die Geſellen begehen, und alle Vernachläſſigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich ſeyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Phyſicus zur Pflicht gemacht, dahin zu ſehen, daß die Wundärzte keine Geſellen halten, welche dieſe Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2.

§. 2.

Damit diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarzeneykunst widmen wollen, auch gehörigen und vollständigen Unterricht erhalten: so wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verstattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn sie die gehörigen Kenntnisse erlernet haben, lossprechen zu lassen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Classe irgend einen Lehrling annehmen, so muß er sich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß seiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem schriftlichen Gutachten des Physicus und Erwägung der Local- und persönlichen Verhältnisse und Umstände sie ihm entweder verweigern oder zugestehen wird.

§. 3.

Jeder Lehrling soll, ehe er angenommen wird, dem Physicus des Orts oder des Districts vorgestellt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieser Kunst die gehörigen körperlichen und Verstands-Fähigkeiten besitze? Ob er eine deutliche Hand schreiben, lateinisch lesen und auch einigermaßen verstehen könne. Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben verbieten, und der Wundarzt soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen; hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme des ihm vorgestellten Lehrlings einzuwenden, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4.

Jeder Wundarzt ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menschen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Physiologie, und

der

der Wundarzeneykunſt beyzubringen, und ihn zu fleißiger Leſung guter und ihm verſtändlicher anatomiſcher, phyſiologiſcher und chirurgiſcher Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, ſeinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geſchäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachläſſigen, und der Phyſicus des Orts oder des Diſtricts ſoll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn dieſe Warnung fruchtlos bleibt, die Saumſeeligkeit und Vernachläſſigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche ſie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung ſeines Lehrlings nöthigen ſoll.

§. 5.

Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht ſeines Lehrlings ſterben ſollte; ſoll derjenige Wundarzt, welcher des verſtorbenen Stelle und Dienſt erhält, verbunden ſeyn, den gleichſam verwaiſten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod ſeines erſteren Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzuſetzen, oder er ſoll, wenn ſeine eigene häuslichen Verhältniſſe dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medizinalchirurgus dahin vermögen, dieſe Verbindlichkeit ſtatt ſeiner zu erfüllen.

§. 6.

Wenn ein Lehrling ſeine Lehrjahre überſtanden, und losgeſprochen oder zum Geſellen erklärt werden ſoll: ſo ſoll der Lehrherr dies dem competenten Phyſicus anzeigen, und dieſer ſoll gehalten ſeyn, ihn über ſeine erlernten Kenntniſſe in der Zergliederungskunde, in der Phyſiologie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunſt pflichtmäßig in Gegenwart ſeines Lehrherrn zu prüfen, und

wenn derselbe so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hiesigen Grafschaft aufgenommen werden könnte (Abschn. II. Cap. V. §. 2. und 3.); so soll der Physicus demselben einen Prüfungsschein ausstellen; findet aber der Physicus in dem mit dem Lehrling angestellten Examen, daß derselbe die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlernet hat: so soll ihm der Prüfungsschein versagt, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht und nach Maasgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn so fortzusetzen sey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Capitel.

Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel.

§. 1.

Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß, welchen ein wohlgeordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, ist offenbar: die Genesung der Kranken, die Wirksamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen also, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung genau darauf sehe, damit die Apotheken des hiesigen Landes vorzüglich mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzet werden.

§. 2.

Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachlässigen oder durch Nebengeschäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden: so sollen in Zukunft an solchen Orten, wo

wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten seinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apotheker angesetzt, sondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüssigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktisirender Arzt oder Wundarzt hinfort Besitzer einer Apotheke sey, es wäre denn, daß ganz besondere Gründe Uns zur Dispensation unter der Bedingung der Anstellung eines in der Besorgung der Apothekergeschäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Instruction zu verpflichtenden Provisors veranlasseten.

§. 3.

Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beständig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: so soll Niemanden erlaubt seyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzeneyen, es seyen auswärtige oder einheimische Arkane, oder sogenannte Universal- oder Polychrestarzeneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzeneyen so wohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abschn. II. Cap. II. §. 12. Cap. VII. §. 7. Cap. X. §. 12. bestimmten Dispensation, auf das ernstlichste bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerspenstigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiscation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Visitation vorgefundener Arzeneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4.

Ueberdies wird andurch auch jeder Arzeneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreyer oder

Afterärzte, jede heimliche Arzeneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzeneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach Confiscation der Waare, verboten.

§. 5.

Die Materialisten sollen ihre einfachen und chemischen Arzeneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und sich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzeneyen im kleinen und die eigene Mischung der einfachen Heilmittel zukömmt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch soll der Physicus jeden Orts, wo sich ein oder mehrere Materialisten befinden, berechtiget und gehalten seyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu untersuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälschung aus den Materialienkammern verdränget werde, und daß es nie an der besten Gattung der Arzeneyen mangele. Der Physicus soll, wenn er bey seiner Untersuchung Betrug oder andere schädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6.

Es soll keinem Laboranten erlaubet seyn, sich in hiesiger Grafschaft nieder zu lassen, er habe sich denn vorhero bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Physicus dazu gemeldet, und dieser soll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demselben zubereitet und als Arzeneyen im Großen verkauft werden, ein wachsames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälschung dabey wahrnimmt, solches gehörig anzeigen. Auch sollen die Laboranten eben so wenig wie die Materialisten (§. 5.) ihre verfertigten Arzeneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 8.

Digitized by Google

§ 7.

Es soll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die besondere Erlaubnis dazu erhalten, im welchem Fall er zu den Materialisten (§. 5.) gerechnet werden soll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzeneykräfte haben und blos als Arzeneyen für Menschen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, sie mögen nun zu andern Künstler- oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen. Damit sich Niemand in diesem Stücke mit seiner Unwissenheit entschuldigen könne, so soll eine besondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worinn alle solche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzeneywaaren namentlich angezeiget werden sollen.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 3.

Bey jeder privilegirten Apotheke, besonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. soll ein zweckmäßiges mit den in dem Dispensatorium angegebenen Geräthschaften versehenes, helles, geräumiges und feuerfestes Laboratorium oder chemische Werkstätte befindlich seyn, und ordentlich besorget werden. Außerdem soll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, sauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2.

Da das in den Apotheken gewöhnliche Brandtenwein Liqueur- oder Aquavittrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens neh-

men zu mancher Verwirrung, Verwechselung, Unordnung oder Verstümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Gesundheitswohl und die Lebenssicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich ist: so soll das Brandtewein-Liqueur- und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeschaffet und verboten seyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: so kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttisch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernstlichste untersagt; und soll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Besuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerspenstige oder Insultirende bitten.

§. 3.

In jeder Apotheke soll sowohl in Rücksicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerste Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub gesichert seyn. Alle geistigen oder riechenden Flüssigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver soll er in wohlverstopften Gläsern, und die höchstflüchtigen, geistigen oder öhlichten Arzeneyen auf die vorsichtigste und festeste Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kisten sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn, das Anbinden der beschriebenen Zeddel und das Beschreiben der Tecturen der Gefäße wird hierdurch untersagt. Alle sauren, salzichten, öhlichten, fettichten Arzeneymittel sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4.

§. 4.

Das Apothekergewicht soll den möglichsten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchstreinlich gehalten werden, und alle hieländischen Apotheker sollen sich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es sollen keine Mensurirgläser statt finden, auch sollen nicht blos kupferne oder messingerne Waagschalen, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alkalischen und sauren Salze, Waagschalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusschalen, Porzellain oder anderen dergleichen Materien, eben so sollen, außer den gewöhnlichen messingenen Löffeln, zu demselben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorräthig seyn. Die Handmörsel zum Anstoßen und Mischen salzichter oder mineralischer Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinstein bestehen, und alle diese Werkzeuge müssen beständig rein und trocken gehalten werden.

§. 5.

In der Officin soll das hieländische nächstens bekannt gemacht werdende Dispensatorium, diese Medizinalordnung, alle nach derselben noch herauskommenden den Apotheker selbst, oder das Apothekerwesen überhaupt betreffenden Rescripte oder Verordnungen und die Apotheker-Taxe nebst ihren Revisionen an einem besonderen Ort beständig vorhanden seyn und aufbewahret werden, überdies soll auch jeder hieländische Apotheker verbunden seyn, das Lippische Intelligenzblatt, weil in dasselbe die das Medizinalwesen betreffenden und ihm zu wissen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inseriret werden, von künftigem Jahr an zu sammlen, und gehörig aufzubewahren. Außer diesem soll auch jeder Eigenthümer einer hieländischen Apotheke sich ein genaues und gutes herbarium vivum verschaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Besitzer der Hauptapotheken sollen sich überdies noch zu ihrer eige-

eigenen Vervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anschaffen und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zorn'schen Icones plantarum officinalium oder das Blackwell'sche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6.

Alle Gifte, welche im Dispensatorium und in der Apotheker-Taxe durch einen cursiven Druck ausgezeichnet werden sollen, müssen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwerer Geld- oder Leibesstrafe von allen anderen Arzeneyen abgesondert und in besonderen, beständig verschlossenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beschluß des Herrn oder des Provisors aufbewahret werden. Außerdem sollen die Gifte vermittelst eigener elfenbeinernen Löffel und Waagschalen von Cocus, Porzellain oder Elfenbein abgewogen, und in Mörser von Glas, Serpentinstein oder dergleichen Materien abgerieben werden, und diese Löffel, Waagen und Mörsel dürfen nie zu anderen Sachen, sondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Capitel.

Von den Eigenschaften, Prüfung der Apotheker und Provisoren.

§. 1.

Die Errichtung und Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern, von deren Gewissenhaftigkeit und Treue man überzeugt ist, erlaubt und anvertrauet werden. Denn selbst der geschickteste und gelehrteste Apotheker, wenn er in Anschaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtschaffen handelt, ist der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunst schädlicher und nachtheiliger, als ein minder-

minder geſchickter, der ſich aber beſtrebt, die beſten Arzeneyen anzuſchaffen, und die Recepte ordentlich und gewiſſenhaft zu verfertigen.

§. 2.

Die Fürſorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländiſchen Apotherweſen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hieſigen Lande iſt Urſache, daß Wir unter den in der hieſigen Grafſchaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterſcheid oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Beſitzer oder Vorſteher ſich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden ſollen, als die Hauptapotheken des hieſigen Landes angeſehen werden ſollen. Die Beſitzer oder Vorſteher dieſer Hauptapotheken ſollen, außer daß ſie gewiſſenhafte Männer ſeyn müſſen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunſt erfahrene Apotheker ſeyn, welche alles das wiſſen, was von einem chemiſchgeſchickten Apotheker gefordert werden kann. In dieſen Hauptapotheken ſollen alle in dem hierländiſchen Diſpenſatorium namhaft gemachte, einfache, zuſammengeſetzte und zubereitete Arzeneymittel beſtändig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben ſeyn. Die Eigenthümer, Vorſteher oder Proviſoren dieſer Apotheken ſollen alle im zweyten Abſchnitte des Diſpenſatoriums angegebene zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzeneymittel ſelbſt, und zwar nach der daſelbſt gegebenen Vorſchrift verfertigen oder laboriren, und ſie niemals anderwärts herbeziehen. Da die bey den Droguiſten, Materialiſten, Arzeneyhändlern oder ſelbſt auch bey fremden Apothekern käuflichen chemiſchen Arzeneymittel insgemein verfälſcht oder unächt und jedesmal auf verſchiedene

Art zubereitet sind, so daß sich kein Arzt auf ihre bestimmte Wirksamkeit verlassen kann, so ist die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen andurch dem Landphysicus, wie auch den Physicis und übrigen Aerzten, daß sie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneyen im ganzen Lande gleichmäßig sey, und die Besitzer oder Vorsteher der kleinen Apotheken, welche aus derselben Ursache, (in so fern sie diese Mittel nicht selbst nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten dürfen) gehalten sind, selbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet sind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beständig die nöthigen Quantitäten dieser Arzeneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, so sind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es ist Unser Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken, diese chemischen Arzeneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als sie in der Taxordnung angesetzt sind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlassen. Von den Besitzern oder Vorstehern der andern und kleinern Apotheken des hiesigen Landes fordern Wir, daß sie rechtschaffene und gewissenhafte Männer sind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geschickten Recepte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzeneymittel wissen. In diesen kleineren Apotheken brauchen nicht alle, sondern nur die in dem Dispensatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerkten einfachen und zubereiteten oder zusammengesetzten Arzeneyen vorräthig zu seyn, ob es ihnen gleich auch frey stehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Provisoren der hierländischen kleineren Apotheken dürfen die im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegebenen zubereiteten mit △ bezeichneten Arzeneymit-

neymittel, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgend einem Materialisten oder fremden Apotheker oder sonst von einem Arzeneyhändler kaufen oder sich kommen lassen, sondern sie sind gehalten, alle dergleichen Arzeneyen aus den Hauptapotheken des hiesigen Landes anzuschaffen und zu kaufen; es sey denn, daß sie selbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge, selbst, aber jedesmal nach der im Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten wollen und können, und sich auf die gesetzmäßige Art §. 4. die Erlaubnis darzu verschaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorsteher der kleineren Apotheken sich jedesmal selbst von der Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzeneymittel überzeugen können: so sollen in dem Dispensatorium, da wo es möglich und nöthig ist, die hauptsächlichsten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derselben angegeben werden.

§. 3.

Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Provisoren derselben sollen durch ihre Lehrbriefe und andere Attestate bescheinigen, daß sie wenigstens fünf Jahre conditioniret, und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben. Alsdenn sollen sie vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen folgendergestalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath soll den Candidaten über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Kräuterkunde instructiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verschiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und sich dieselben sowohl systematisch als auch nach den Apothekernamen benennen, sich die Unterscheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen bestimmen und was beym einsammlen und trockenen derselben zu bemerken, angeben lassen.

2) Hierauf sollen ihm verschiedene so wohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälschungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungs-Art irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des versüßten Salpetergeistes, des wesentlichen Weinsteinsalzes, des Spiesglasgoldschwefels, u. d. gl. befragen, sich dessen Proceß nach den Grundsätzen der Chimie auslegen und erklären lassen, und hierbey auch Anlaß nehmen, sich von den Kenntnissen des Candidaten in der lateinischen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten soll zu Protocoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Resultat der mündlichen Prüfung, welches sie mit zum Protocoll geben müssen, wenigstens meistentheils zufrieden sind, so sollen sie dem Examinanden zu desto festerer Bestätigung seiner Fähigkeit und practischen Fertigkeit zu einem Eigenthümer oder Vorsteher einer hierländischen Hauptapotheke noch

4) die Verfertigung oder Zubereitung eines versüßten Geistes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertigung einiger anderen chimischen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Processe in einer Hauptapotheke, in Gegenwart des Physicus und in Beyseyn eines Medizinalraths, selbst machen und zugleich ein Journal über diese chemischen Arbeiten aufsetzen lassen. Die von ihm zubereiteten chemischen Arzeneyen nebst seinem darüber geführten Journal soll er versiegelt dem Medizinalrath und dem Physicus übergeben, welche einen gemeinschaftlichen Bericht, wie sie des Examinanden praktisches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieser chemischen Arzeneyen befunden, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung einreichen;

reichen, die hierauf dieſe chemiſchen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulaſſung des Candidaten zur Direction einer der Hauptapotheken im Lande entſcheiden wird.

§. 4.

Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hieſigen Landes übernehmen und beſorgen will, wie auch ein Proviſor derſelben, ſoll vorhero durch ſeinen Lehrbrief und durch andere Atteſtate beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre in anderen Apotheken conditioniret habe, hierauf ſoll derſelbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commiſſion, von den Medizinalräthen, aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker beſtimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache beſitze, um das Diſpenſatorium und die Recepte zu verſtehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten ſodann von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Candidat auch die Befugnis haben (§. 2.). einige oder alle chemiſche Arzeneyen ſelbſt zuzubereiten, ſo muß er ſolches in ſeinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5.

Jeder, wer einer hierländiſchen Hauptapotheke oder kleineren Apotheke vorſtehet, er mag derſelben Eigenthümer oder nur Proviſor ſeyn, ſoll über die Befolgung dieſer Medizinalordnung und insbeſondere über die Cap. XIII. XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er ſoll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er dieſen Eid geleiſtet hat.

§. 6.

Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Proviſor verwaltet werden kann, und im Fall des Abſterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direction iſt: ſo ſoll die Obrigkeit, ſo wie ſich einer von dieſen Fällen ereignet, ſogleich die gehörige einſtweilige Verfügung treffen, daß indeſſen entweder keine Arzeneyen diſpenſiret, oder nach Lage der Umſtände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rückſprache mit dem Phyſicus, gewählet werde, zugleich auch auf das ungeſäumteſte an Unſere Vormundſchaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürſorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Proviſors ohne die zur Lebensſicherheit Unſerer Unterthanen erforderliche Aufſicht iſt, und werden die Phyſici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewieſen, in ſolchen Fällen auf das ſchleunigſte die zweckdienlichſte Verfügung zu befördern.

§. 7.

Es erhellet ſchon aus dem Innhalt der §. 3. 4. und 5, daß wenn ein Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke aus irgend einer Urſache einen Proviſor annehmen, daß heißt einem Geſellen die Aufſicht über ſeine Apotheke anvertrauen will, daß er denſelben, ehe er ſeinen Contract mit ihm abſchließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen ſtellen und wenn er zu dieſer Aufſicht tüchtig befunden wird, vereidigen laſſen muß. Jeder Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke, welcher hierinn ſaumſeelig iſt, ſoll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8.

Wollte ein Apotheker, welcher ſeiner Apotheke ſelbſt vorſteht, zu ſeiner Beyhülfe blos zur Receptirung und zu Beſorgung

der

der Nebenarbeiten einen Gesellen annehmen, so soll derselbe vorerst dem Physicus präsentiret und von diesem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateinischen Sprache zu Verfehlung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntnis der Arzeneymittel und im Receptiren besitzt. Findet der Physicus keine Einwendung gegen dessen Annahme, so soll er ihm einen Prüfungsschein auehändigen und der Apotheker soll gehalten seyn, diesen Prüfungsschein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Gesellen von derselben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8 des Cap. XV. Abschn. II. dieser Medizinal Ordnung verpflichten zu lassen. Eben so soll es mit Annahme eines Gesellen gehalten werden, welcher einem Provisor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens soll der Apotheker oder Provisor für alle Fehler, welche der Geselle in Verfertigung der Recepte und Dispensation der Arzeneyen begeht und überhaupt für alle Kunstfehler und Vergehungen desselben gegen den Innhalt dieser Medizinal Ordnung verantwortlich seyn.

Funfzehntes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländischen Apothekers.

§. 1.

Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor, ist auf seinen Eid verbunden, alle seine Kenntnisse und jede Sorgfalt anzuwenden, daß seine Officin beständig mit ächten und unverdorbenen sowohl einfachen als zusammengesetzten und zubereiteten Arzeneymitteln versehen sey. Die Apotheker sollen, da die Materialisten nach Verschiedenheit des Preises verschiedene Sorten verkaufen, jedesmal sich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anschaffen, und nur diese und in keinem Fall irgend eine schlechtere dispensiren oder an die Kranken geben; sie sollen also alle Arzeneymittel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so bald selbige verdorben,

ver-

veraltet sind, oder ihre Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnismäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2.

Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel sich selbst und auch den Aerzten und insbesondere bey der Visitation Rechenschaft zu geben im Stande sind: so sollen sie ein besonderes Buch halten, in welches sie, nebst beygefügtem dato genau aufzeichnen müssen: woher und von wem sie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zusammengesetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem sie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugnis darzu, wenn sie von ihm selbst verfertiget worden. Dieses Buch sollen sie bey jeder Visitation vorlegen.

§. 3.

Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Dispensatorium angegebene oder vorgeschriebene einfache oder zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Besitzer oder Vorsteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichnete in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben, doch soll ihm nicht die Menge des Vorraths, sondern die Güte und Aechtheit desselben zum Verdienst angerechnet werden. Die in dem Abschn. II. des Dispensatoriums angegebenen Arzeneymittel soll der Eigenthümer oder der Provisor der Hauptapotheke selbst zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift. Es ist den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel vorräthig zu haben, doch soll der Physicus in diesem

Fall

Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Diſpenſatorium nicht befindliche ſimplicia oder compoſita nicht gemißbrauchet oder zu Quackſalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Phyſicus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß ſie für ſeine Praxis ſich dieſes oder jenes neue oder in das hieländiſche Diſpenſatorium nicht aufgenommene einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel anſchaffen. Allein man hoft von jedem Arzt oder Phyſicus, daß er dieſes Recht nicht mißbrauchen und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde, widrigenfalls, auf eingegangene Beſchwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken geſetzt werden ſollen.

§. 4.

Die Apotheker ſollen alle ſauren, ſalzichten, fetten und öhlichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, meſſingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metalliſchen Gefäßen zubereiten, miſchen oder receptiren; ſie ſollen Extracte, zumal diejenigen, welche erdichte Salze in ſich halten, nicht in kupfernen oder meſſingernen Gefäßen, ſondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn beſtehen, oder in eiſernen, die inwendig ächt verzinnt ſind, zubereiten, und ihnen die gehörige Conſiſtenz durch das Abdämpfen in gläſernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5.

Sie ſollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präſcriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünctlich nach den Geſetzen der Kunſt verfertigen; noch viel weniger ſollen ſie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil ſie das vorgeſchriebene Mittel ſo eben nicht vorräthig haben, ſtatt der verſchriebenen oder verordneten Mittel, andere unterſchieben

oder substituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches sogleich demjenigen, der das Recept verschrieben, anzeigen.

§. 6.

Sie sollen ihren Lehrpurschen (Cap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne besonderem Nothfall anvertrauen, und insbesondere sollen die Apotheker oder Provisoren jedes Recept oder jede Präscription, in welcher heftig wirkende Arzeneymittel verschrieben sind, damit nicht etwa durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit gefehlet oder Schaden verursachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb, selbst und mit der möglichsten Genauigkeit verfertigen.

§. 7.

Die Recepte sollen in der Ordnung, in welcher sie ankommen, ungesäumt verfertiget werden. Jedoch sollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder statim geschrieben hat, ohne allen Zeitverlust gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut lesen oder verstehen könnte, oder zweifelhaft seyn sollte, was darunter verstanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Dosis bestimmet oder sonst ein Fehler im Recept begangen seyn, so soll er das Recept sogleich zurückschicken, damit derjenige, so das Recept verschrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8.

Die Signaturen der Arzeneyen sollen genau von dem Recept abgeschrieben werden; wenn hierinn ein Fehler vorgegangen oder der Signatur-Zettel an die unrechte Arzeney gebunden wor-

den,

den, so soll der Verfertiger derselben für jeden Uebertretungsfall wenigstens in einen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derselben Strafe soll der Apotheker auf jeden Signaturzeddel das Datum, wann er die Arzeney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver sind die Zahl der Dosen, und auch den Preis der Arzeney mit Zahlen schreiben, er mag sie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabfolgen lassen.

§. 9.

Es ist auch den Apothekern des hiesigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernstlichste verboten, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verschrieben hat, mit seinem Namen unterschrieben worden; deswegen ist der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu untersuchen, ob der Verschreiber des Receptes auch die Befugnis zur Praxis habe, es ist genug, wenn er nur den Namen und das Recept in sein Receptbuch §. 11. schreibt. Werden Abschriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geschickt, so sollen die Apotheker untersuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept schicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menschen bestimmt und ob es gehörig geschrieben ist; im Fall die Recept-Abschrift von gemeinen Leuten geschickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Person bestimmt ist, oder wenn die Abschrift nicht orthographisch, noch deutlich oder in Rücksicht der verschriebenen Mittel widersinnig, heftig wirkend oder sonst bedenklich ist, welche Kenntnis und Einsichten man von jedem Herrn oder Provisor einer Apotheke erwarten kann, so soll er das Recept nicht verfertigen, sondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Person vom Stande ein von dem Verschreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke schicken, so kann es, in so fern die Zusammensetzung nicht höchstseltsam oder

ſonſt bedenklich iſt, zwar verfertiget werden; doch muß die Standesperſon, welche es ſchickte, ihren Namen unter das Recept ſchreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demſelben, ſo ſoll er das Recept mit Angabe ſeiner Bedenklichkeit zurückſenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hieländiſchen Apotheken bringen, ſo können dergleichen Recepte, in ſo fern ſie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geſchrieben ſind, verfertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darinn, ſo erfordert die Pflicht der allgemeinen Menſchenliebe, daß dies Recept nicht verfertiget, ſondern vielmehr der Ueberbringer gegen deſſen Gebrauch gewarnet werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hieländiſchen Unterthanen conſulirten Aerzten verſchrieben und ohne Unterſchrift des Namens in die hierländiſchen Apotheken gebracht werden, ſoll es wie bey den Recept-Abſchriften gehalten werden. Ueberdies ſollen auch die nicht unterzeichneten und abſchriftlichen Recepte nie ohne Vorwiſſen des Herrn oder des verpflichteten Proviſors, von einem anderen Geſellen oder Lehrling verfertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieſer angebenen Vorſichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abſchriftlichen Recepten ſoll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn. Auch ſoll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abſchriften oder nicht unterſchriebene Recepte einlaufen, dem Phyſicus Anzeige davon thun und ſoll er im Unterlaſſungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10.

Jeder hierländiſche Apotheker oder Proviſor ſoll ſich, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er ſich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läſſet, bey

bey Verluſt ſeines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Curarten, eigenmächtiger Diſpenſation der Arzeneyen und ärztlicher Beſuchung der Kranken ſchlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzeney, ſie ſey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, ſo fällt er gleicherweiſe in die oben beſtimmte Strafe und die Phyſici ſollen ein beſonderes Augenmerk auf die Quackſalbereyen der Apotheker richten und deren ernſtliche Beſtrafung mittelſt Anzeige der Contravenienten befördern; denn die Pfuſchereyen der Apotheker ſind deſto gefährlicher, weil ſie die Kranken ſelten beſuchen können, und ſich blos auf die Erzählung anderer meiſtens unverſtändiger Angehörigen oder Boten verlaſſen müſſen, und weil ſie ihre Pfuſchereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11.

Alle Apotheker ſollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen **Receptenbuch** halten, in welches ſie alle Recepte nebſt dem Namen des Arztes oder des Verſchreibers derſelben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeney abgeholt hat, des Kranken und ſeines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einſchreiben müſſen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geſchrieben werden; dies Einſchreiben ſoll der Beſitzer der Apotheke oder der Proviſor thun, und es ſoll jedesmal an dem Tage geſchehen, wo das Recept verfertiget worden; für jedes Recept, welches der Phyſicus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falſch eingeſchrieben findet, ſoll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer ſchriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß, ſo braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerket zu werden: das Recept vom erſten Datum ſey ganz oder halb repe-

tiret worden. In dieses Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneygebrauch, aus der Apotheke geholet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Datum, dem Namen der Person die sie abgeholt, oder wodurch sie der Apotheker hingeschickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derselben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einschreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Visitation vorgeleget werden, auch ist der Apotheker schuldig, es den Medizinalräthen und auch seinem vorgesetzten Physicus so oft einsehen zu lassen, als sie es verlangen; hingegen darf derselbe es anderen Personen, selbst auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einsehen lassen; jedoch ist es ihm nachgelassen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachsehen wollen, ihnen die Seiten aufzuschlagen, wo diese Recepte stehen, und ihnen alsdann dieselbe einsehen zu lassen. Wenn jemand anders etwas darinn nachgeschlagen haben will, so muß dies durch den Physicus oder durch den Apotheker selbst geschehen. Eben so darf der Apotheker ohne besonderen Befehl oder Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verschriebenen Recepten eine Abschrift nehmen lassen oder selbst geben.

§. 12.

Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die sich im Dispensatorium und in der Taxe durch cursiven Druck auszeichnen, soll jeder Apotheker höchstvorsichtig zu Werke gehen; er soll bey schwerster Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es sey denn daß es von einem hieländischen

Arzt

Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch desselben haften müssen, mit seines Namens Unterschrift verschrieben oder verlangt würde, oder daß die Person, welche es fordert ein Künstler oder Handwerker, der das Gift zu seinen Kunst- oder Handwerksgeschäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte; worinn das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts bestimmet seyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, so muß derselbe dem Apotheker einen von seiner competenten Obrigkeit ausgestellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Personen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben so wenig darf er auch für bekannte Personen und gegen einen Schein, Gift an Dienstboten, Kinder oder andere dergleichen Personen verabfolgen lassen, sondern derjenige, so es verlangt, muß es selbst abholen, oder der Apotheker ist gehalten, es ihm durch eine sichere Person zuzuschicken. Auch soll der Apotheker oder Provisor das Gift jedesmal selbst wohl einpacken, versiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchstaben Gift schreiben.

§. 8.

Es bleibt den Apothekern zwar der sogenannte Handverkauf unschädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es sollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Person verabfolget werden dürfen, in dem Dispensatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneyen darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbesondere die Schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen lassen. Würde aber irgend ein Künstler oder ein Handwerker eine Apothe-

kenwaare nicht zum Arzeneygebrauch sondern zur Anwendung in seinen Kunstgeschäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, so darf ihm zwar solche, wenn er ein bekannter Mann ist, und der Gebrauch dieses Mittels für sein metier, und daß er solches treibe, dem Apotheker wissend ist, verkauft und gegeben werden; allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht desselben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeschrieben werden.

§. 14.

In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneyen verordnet und verfertiget werden, soll der Apotheker, der Provisor, die Gesellen und Lehrlinge, die genaueste Verschwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernstlichste verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Personen, auch nicht einmal von anderen Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Physicus ausgenommen, einsehen und viel weniger Abschriften davon nehmen zu lassen.

§. 15.

Die Apotheker sollen sich alle Mühe geben, mit allen zur Medizinalverfassung gehörigen Personen in guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbesondere den Medizinalräthen und dem Physicus alle Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich streng alles Critisirens oder Tadelns der Recepte enthalten, sich den Apothekervisitationen des Landphysicus, eines committirten Medizinalraths, oder des Physicus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, so wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derselbe untersuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialienkammer, den

Kräu-

den Kräuterboden ꝛc. öfnen, und ihre Bücher, Cap. XV. §. 2. und 11. zur Einsicht vorlegen. Auch sollen die Apotheker keine heimlichen Kunstgriffe oder Bestechungen anwenden, um sich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachsichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verschaffen: noch vielweniger sollen sie einen Arzt oder Wundarzt in Gesellschaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verlust gestatten dürfen. Die Apotheker sollen unter einander einträchtig und in wechselseitigem Zutrauen leben, keiner soll dem anderen etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, sondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, selbige nebst den gehörigen Beweisthümern, dem Physicus, der competenten Obrigkeit oder selbst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur Untersuchung anzeigen. Sie sollen sich auch

§. 16.

eines ordentlichen und moralischen Lebenswandels befleißigen, sich vor Trunkenheit und andere[] sittliche Fehler hüten, Tag und Nacht willig und bereit seyn Arzeneyen wegzugeben, oder die eingeschickten Recepte zu verfertigen, sich des Ausforschens und Fragens nach den Umständen und Zufällen der Kranken enthalten, alle eckelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneyweggeben z. E. das Kauen der Stöpsel, das Anhauchen der Pillen, das Ausstreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie sollen

§. 17.

sich durch fleißige Lesung naturkündiger, botanischer, pharmäzevtischer und chemischer Schriften, durch eigene oder andern nachgearbeitete Versuche, durch Ansammlung eines herbarii vivi

und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufstoßenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemischer Arzeneymittel vorfallenden Erscheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntnisse und Einsichten zu erwerben und ihre Geschicklichkeiten noch mehr zu vervollkommnen suchen.

§. 18.

Die Apotheker sollen sich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der verfertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen, welche sie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um sich mehreren Abgang zu verschaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe bestimmet ist, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung solcher Arzeneyen, die nicht im Dispensatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich sind, sollen sie die Billigkeit obwalten lassen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreise verschiedener Arzeneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem + bezeichnet werden sollen, zu Zeiten steigen oder fallen, so sollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Bestens alle Jahre und jedesmal wenigstens sechs Wochen vor Michaelis dem Landphysicus nebst beygelegten Preiscouranten diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorschläge beyfügen, in wie weit der Preis dieses oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphysicus nach Maasgabe des Abschnitts I. Cap. IV. §. 6. dieser Medizinalordnung seine Vorschläge zur Revision der Apotheker-Taxe, jedes Jahr, an Unsere Vormundschaftliche Regierung einschicken, welche darüber entschei-

den

den und die Revision zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken lassen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrsgeschenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Personen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren streng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müssen, alle überflüßigen Ausgaben zu ersparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten sie den Apothekern dieses Geschenks wegen unbillige Nachsicht oder unstatthafte Gefälligkeiten angedeihen lassen, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn und unterbleiben soll.

§. 19.

Jeder Apotheker soll gehalten seyn, dafür zu sorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Festtags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen sey. Auch darf der Apotheker oder der Provisor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwissen des Physicus verreisen; es sey denn wo beyde, Herr und Provisor, verpflichtete Verwalter der Apotheke sind, und dem einen also die Befugnis zu verreisen zustehet.

Sechzehntes Capitel.

Von den Visitazionen der hierländischen Apotheken.

§. 1.

Damit die Apotheker des hiesigen Landes den Zweck der ihnen ertheilten Privilegien nicht verabsäumen und genöthiget sind, sich beständig zu bestreben, die ihnen in dieser Medizinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Arzeneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu dispensiren: so soll außer den von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu veranlassenden General-Visitationen alljährlich

jede Apotheke von dem ihr vorgesetzten Physicus in Beyseyn der Obrigkeit untersucht und visitiret werden.

§. 2.

Alljährlich im Herbst soll also jeder Physicus die Apotheken seines Physicats-Districts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyseyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig untersuchen und visitiren, und dabey auf folgende Untersuchungspunkte Rücksicht nehmen und in seinem alsobald an die competente Obrigkeit über die Visitation zu erstattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Besitzer der Apotheke sey? ob er die Apotheke selbst besorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne seine Mitwirkung, in der Kunst ein Provisor vorstehe? und wie dieser sich nenne, und wie lange er schon der Apotheke vorgestanden? ob noch mehr Gesellen darinn conditioniren, und ob sie vom Physicus examinirt sind, weshalb er sich die Atteste vorzeigen lassen, und wenn diese nicht ertheilt, oder sonst etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie sie heißen, und wie lange sie schon in der Lehre gestanden. Zugleich soll der Physicus auch diese Lehrlinge prüfen: ob sie eine leserliche Hand schreiben, ob sie lateinisch verstehen und einige Vorschriften aus dem Dispensatorium verdeutschen können, und wie ihre Kenntnisse in der Apothekerkunst beschaffen sind?

2) Soll der Physicus nachsehen, ob das Dispensatorium, die Apothekertaxe, nebst ihren jährlichen Revisionen, die Medizinalordnung und die nach derselben herausgekommenen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden sind, und gehörig aufbewahret werden? Er soll sich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen lassen und prüfen, ob diese Bücher gehörig

hörig und ordnungsmäßig nach dem Innhalt dieſer Medizinal Ordnung Abſchn. II. Cap. XV. §. 2. und 11. geführt und beſorgt werden. Außerdem ſoll er noch nachſehen, ob in der Apotheke, wenn ſie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig iſt? und ob ſowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum geſammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachleſen vorhanden ſind?

3) Soll der Phyſicus die Beſchaffenheit des Laboratoriums nebſt Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenſchein nehmen.

4) Soll derſelbe die Officin nach ihrem äußern Zuſtand, in Anſehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung unterſuchen, ſich genau erkundigen, ob Brandtewein oder Aquavit ꝛc. in der Officin verſchenkt wird, und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metalliſchen Aufbewahrungsgefäße abgeſchaft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden, und ob die Waagen, Löffel, Mörſel, Gewichte, nach Cap. XIII. § 4. beſchaffen ſind, und ob die Gifte nach §. 5. Cap. XIII. beſonders und in ſorgfältigem Beſchluß des Herrn oder Proviſors aufbewahret werden.

5) Soll der Phyſicus nachſehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Diſpenſatorium verzeichneten einfachen und zuſammengeſetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken ob die im Diſpenſatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig ſind, auch ſoll er Nachfrage halten, ob die Beſitzer oder die Vorſteher oder Proviſoren der kleineren Apotheken die chemiſchen Arzeneyen ſelbſt verfertigen und ſich ihre Befugniſſe darzu darthun laſſen. Zugleich hat er ſich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Diſpenſatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Urſache oder zu welchem Zweck.

6) Hierauf soll derselbe untersuchen: ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen, Saamen ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob sie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind? Findet er, daß die hier im Lande wachsenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc. veraltet und unbrauchbar geworden, so ist er verbunden, selbige sogleich vor seinen Augen ins Wasser werfen zu lassen; sind aber ausländische Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen oder zerfressen: so soll er selbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen lassen, und jedes Packt, bis auf weitere Verordnung, mit seinem Physicatssiegel versiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweisen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare sogleich zu ersetzen.

7) Auch soll er die gebräuchlichsten Mittelsalze, die Queckſilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätherischen Oele, die versüßten Geister, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen noch mehrere chemische Arzeneymittel nach den Regeln der Kunst prüfen, ob sie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget sind, insbesondere soll er auch die Extracte untersuchen, ob sie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzeney, die er durch seine Prüfung unächt oder verfälscht befunden, soll er, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit seinem Physicatssiegel versiegeln. In den kleineren Apotheken hat er sich von den vorgefundenen unächten oder verunreinigten präparirten oder chemischen Arzeneyen angeben zu lassen: ob sie der Herr oder der Provisor der Apotheke selbst verfertiget habe? oder sich die Hauptapotheke namhaft machen zu lassen, woraus; und die Zeit, wenn man solche erhalten habe?

8) Ue-

8) Ueberhaupt soll der Physicus die Aechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maasgabe des Dispensatoriums in den Apotheken befindlichen Arzeneymittel, z. E. Moschus, Biebergeil, die Essige, Tamarinden, die Manna, das Quajaharz u. d. gl., entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung untersuchen, und welche er unächt oder verfälscht findet, außer Gebrauch setzen und versiegeln. Auch soll er nachsehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug sind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzeneymittel gehörig aufbewahret, und vor der Verdünstung gesichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlecht befundenen Arzeneymittels nicht zugestehen: so soll der Physicus eine hinreichende mit des Apothekers Pettschaft versiegelte Portion von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt, und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Physicatssiegel verhindert, seinem Bericht anschließen, worauf denn nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe, hierüber entschieden werden soll.

10) Endlich soll er die Apotheker auch befragen, ob sie Ursache zu haben glauben, sich über irgend etwas zu beschweren; und über ihre Beschwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3.

Unsere Vormundschaftliche Reglerung soll nach Ermessen der Umstände und Zeit, oder so bald Beschwerden es erfordern, eine Generalvisitation aller oder einiger oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beschwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgestellt worden sind, durch den Land-

phy-

physicus oder durch einen darzu zu committirenden Medizinalrath in Beyseyn sowohl der Ortsobrigkeit als des Physicus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorschrift vernehmen, und sich über den Befund der untersuchten Apotheken von dem Landphysicus oder dem committirten Medizinalrath einen besonderen umständlichen Bericht erstatten lassen, und alsobald zu Abstellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehntes Capitel.

Von der Annahme, Unterricht, Lossprechung, und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge.

§ 1.

Kein hierländischer Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunst annehmen, welcher noch nicht volle funfzehen Jahre alt und ehe derselbe dem Physicus des Orts vorgestellt und von diesem einen genehmigenden Prüfungsschein erhalten hat. Der Physicus soll den ihm zum Apothekerlehrling vorgestellten jungen Menschen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugnis seines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verstandsfähigkeiten besitze? ob er die gehörigen Kenntnisse der lateinischen Sprache inne habe und ob er eine deutliche, leserliche Hand schreibe? Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben untersagen, und der Apotheker soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen. Hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme desselben einzuwenden; so soll er demselben einen Prüfungsschein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder Apotheker ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menschen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, sowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Bestandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die nöthigen Regeln bey Verfertigung der Recepte und bey Bearbeitung der chemischen Arzeneymittel zu geben, ihm die pharmazevtischen Processe zu erklären und ihn zu Lesung guter chemischer, pharmazevtischer, botanischer und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Gesellen zu erziehen. Der Lehrherr soll seinen Lehrling nicht zu harten oder der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geschäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachläßigen. Der Physicus des Orts soll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachsames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher seiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn diese Warnungen fruchtlos bleiben sollten, die Vernachläßigungen oder die Fehler desselben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings versterben; so soll der nachfolgende Besitzer oder dessen Provisor verbunden seyn, den Lehrling beyzubehalten und dessen Unterricht gehörig fortzusetzen.

§. 3.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erkläret werden soll, so muß der Lehrherr dies vorher dem Physicus anzeigen, und dieser ist verbunden, den Lehrling über seine erlernten Kenntnisse in Gegenwart des Lehrherrn und des Provisors zu prüfen: ob er die rohen Arzeneymittel

kenne und zu unterscheiden wisse? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazevtischen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Physicus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so soll er demselben einen Prüfungsschein darüber ausstellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Physicus mit unterzeichnen soll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntnisse erlernt, so soll ihm der Prüfungsschein versagt, und die Ursachen seiner Unwissenheit untersucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht solchergestalt fortsetzen soll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4.

Der Herr oder Provisor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derselbe die nothwendigen Vorerkenntnisse erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen lassen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, sondern jedesmal dabey gegenwärtig seyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Provisor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufsicht anvertrauen, so soll er ihn zuvor von dem Physicus prüfen lassen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit besitze; aber auch im Fall der Physicus ihn zur Verfertigung dieser Recepte fähig findet, soll der Lehrherr oder der Provisor gehalten seyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Cap. XV. §. 4. 5. 7 8. 9. dieser Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu lassen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, schwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet,

und

und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich sey, selbst verantwortlich seyn, am wenigsten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder selbst Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall soll er in verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben.

§. 1.

Bey Anordnung der Physiker und der Amtschirurgen Abschn. II. Cap. III. und Cap. IX. §. 2. ist schon Fürsorge geschehen, daß die hiesige Grafschaft hinführo keinen Mangel an geschickten Geburtshelfern leide und Wir wollen, daß Unsere Vormundschaftliche Regierung bey jeder Besetzung der Physicats- und Amtschirurgicatsstellen auf den Innhalt des Cap. III. und Cap. IX. genaue Rücksicht nehme und ohne besondere wichtige Ursachen, in welchem Fall jedoch der Physicats-Distriet schon mit einem Geburtshelfer versehen seyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von gesunder, starker, und nicht gebrechlicher Leibesbeschaffenheit seyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine schlanke feste Hand haben, auch über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen nach Maasgabe des Cap. III. §. 4. und des Cap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey schweren Fällen tüchtig befunden worden seyn. Bey Geburtshelfern, welchen zugleich

gleich eine Physicats- oder Amtschirurgicatsstelle anvertrauet wird, wird nach Innhalt der oben angeführten Capitel diese Prüfung mit der Prüfung ihrer Physicats- oder Amtschirurgicats Kenntnisse verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos concessionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, so muß derselbe entweder bey seiner Anmeldung zum Examen nachsuchen, daß dieses darauf erstrecket werde, oder in der Folge um die Erlaubnis dazu bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung anhalten, und sich einer besonderen Prüfung seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Entbindungskunde vor einer darzu verordneten Regierungs Commission unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubnis zugestanden, oder abgeschlagen werden wird.

§. 3.

Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Physicus oder Amtschirurgus ist, soll auch insbesondere über das Cap. XIX. dieser Medizinal-Ordnung vereidiget, und ihm demnächst von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein Erlaubnisschein darüber ausgestellet, und den Aemtern und Magistraten desjenigen Districts, wo er wohnt, zur Nachachtung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1.

Ein Geburtshelfer soll sich eines sittsamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbesondere mit allen Medizinalpersonen friedlich und einträchtig leben,

den

den anderen Geburtshelfern nichts übels nachreden, ſich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu ſeyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Geſundheitswohl nachtheilig ſind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abſchn. II. Cap. II. §. 1. den Aerzten vorgeſchrieben iſt. Er ſoll

§. 2.

den Hebammen mit Güte und ohne Geringſchätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntniſſe zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu überſehen, ſondern ſie ihnen mit Freundlichkeit und ohne großes Aufſehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft unterſagen; hingegen ſoll er beträchtliche, auf die Geſundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunſtvergehungen der Hebammen, ungeſäumt, nebſt den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben ſo ſoll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeſchriebenen Gränzen Cap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überſchreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3.

Ein Geburtshelfer iſt gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und ſie beſtändig rein und ſauber zu erhalten. Er iſt verbunden

§. 4.

ſich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es ſey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, ſogleich ein-

zuſtellen, und nach gehöriger Unterſuchung ſeine Hülfsleiſtung nach den ſicherſten Grundſätzen der Kunſt, ohne abergläubiſche oder überflüßige Ceremonien, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen muthvoll, aber ohne Verwegenheit anzuwenden. Er ſoll zwar jedesmal ſeinen Inſtrumentenvorrath mit ſich nehmen, jedoch aber ohne die äußerſte Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und ſelbſt im dieſem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen ſuchen.

§. 5.

Nach vollendeter Hülfsleiſtung ſoll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angedeihe und in Rückſicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorſchriften und Rathſchläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zuſtoßen ſollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt iſt, nicht ſelbſt Arzeneyen verordnen oder geben, ſondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und dieſem, wenn er es verlangt, eine umſtändliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeſchäftes mittheilen. Iſt der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, ſo muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Cap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6.

Den Geburtshelfern liegt auch die Abſchn. II. Cap. II. §. 7. den Aerzten, und Cap. VII. §. 5. den Wundärzten vorgeſchriebene Pflicht der Verſchwiegenheit ob, ſie insbeſondere ſind alſo gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche ſie bey den Gebährenden wahrnehmen ſollten, genau zu verſchweigen.

§. 7.

Digitized by Google

§ 7.

Wenn einem Geburtshelfer ein Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verstirbt, so soll er eben so wie die Aerzte Abschn. II. Cap. II. §. 17. und Wundärzte Cap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort der Verstorbenen und mit Angebung der ihm wahrscheinlichen Ursache des Todes aushändigen. Eben so ist er auch gehalten, wenn ein Kind tod gebohren, oder sogleich nach der Ausgeburt verstorben ist, einen solchen Zeddel mit Benennung des Geschlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Ursache des Todes auszuhändigen.

§. 8.

Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, so soll der Geburtshelfer auf seinen Eid gebunden seyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen seyn oder erst hernach gerufen werden, sogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, sorfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er diese Pflicht vernachläßigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9.

Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerschaft fortgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sobald er davon Nachricht erhält, auf seine Pflicht gehalten seyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Gebutshelfer vorerst die Pflicht ob, sich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbesondere muß er bey

Schwan-

Schwangern oder Gebährenden, die an solchen Zufällen oder Krankheiten erblasset sind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt statt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüssen, bey Blutstürzungen, Hysterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Wasser oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erstickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. sich durch genaue und vollständige Untersuchung des Athemhohlens, des Pulsschlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reitzbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Nase, vermittelst Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeistes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der scharfen Senfpflaster ꝛc. gewisse Ueberzeugung von dem wahren Todt der Erblaßten zu verschaffen suchen. Sobald er aber durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit höchster Wahrscheinlichkeit schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntnis anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Zange, oder vermittelst der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Heraushohlung der Frucht ohne Operation nicht statt finden könne; alsdenn soll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kayserschnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben sey, und zu welcher Operation er sich alsdenn entschließt, so soll er selbige allemal auf die behutsamste Weise und eben so vorsichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgeholet seyn, soll er alle weitere Untersuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehörigen Verband anlegen, und den operirten

Leich-

Leichnam noch wenigstens 48 Stunden als scheintodt behandeln. Eben so soll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden ist. Wäre die durch ein geschicktes accouchement forcé oder durch die Operation entbundene Frucht tod: so soll sie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen suchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabsäumt bey einem solchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder sich bey dem Rettungsgeschäfte der verschlossenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutsamkeit irgend etwas zu Schulden kommen lässet, so soll er nach vorgängiger genauester Untersuchung in exemplarische Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren so beschaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeste Zweifel statt finden könnte z. E. bey einer absolut tödtlichen Verwundung oder einem entschieden gewiß tödtlichen Verunglücken, so ist die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorsichtsregeln überflüssig und der Geburtshelfer soll in einem solchen Fall sogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöffnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu besorgen. Sobald als sich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebährenden begiebt, so soll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt ist, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geschehen lassen werden, sogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet ist, ihn und seine Rettungsgeschäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu schützen. Ueber jeden solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, soll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngesäumt einen umständlichen Bericht an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten, worinn insbesondere der Zeitpunkt der Schwangerschaft, die Ursachen und Zeichen des Todes

der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beschaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben seyn müssen.

§. 10.

Ueberdies soll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, worinn er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Ursachen der schweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg seiner Hülfsleistung und ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen und ob im ersteren Fall die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und seine allenfalsigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigstes Capitel.

Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen.

§. 1.

Es soll keine Frauensperson als Hebamme gebraucht oder angestellet werden, bis sie in der Hebammenschule gehörigen Unterricht und von dem Landphysicus ein Zeugnis erhalten, daß selbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienst tüchtig befunden worden.

§. 2.

Jede Ortschaft oder Gemeinde dieser Grafschaft, besonders wenn sie von einer anderen ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortschaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme

amme nicht hinreichen ſollte, ſollen deren zwey oder drey angeſtellet, wie denn ſowohl die competente Obrigkeit als insbeſondere auch der Land- oder andere Phyſicus hiermit angewieſen werden, hierauf zu achten und Fürſorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortſchaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anſtelle.

§. 3.

Es ſollen hinführo keine andere Frauensperſonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angeſtellt werden, als ſolche, die zwiſchen 25 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verſtand und Begreifungsſinn begabt ſind, deren Leibesbeſchaffenheit geſund, dauerhaft und ohne Gebrechen iſt, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geſchmeidige Hände haben, überdies ſollen dergleichen Frauensperſonen gehörig leſen und ſchreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugniſſe eines chriſtlichen, ſittſamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4.

Droſten und Beamte auf dem Lande wie auch Magiſträte in den Städten mit dem Phyſicus und den Predigern ſollen noch vor dem Alterswegen oder ſonſt zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngeſäumt die gehörige Veranſtaltung zu baldiger Erſetzung der Hebamme, und ſo wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, ſo gleich mit einem tauglichen Subject, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbeſetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ableſen laſſen, worinn die Frauensperſonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu beſtellen iſt, die Wahl eines ſolchen Subjects binnen einer dazu beſtimmten kurzen Zeit, entweder einſtimmig oder durch Mehrheit der

Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der bestimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine schickliche Frauensperson ernennt und vorgeschlagen werden solle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die verstattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngesäumt zu leisten haben.

§. 5.

Jede von den Frauenspersonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienst vorgeschlagene schickliche Person soll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Zeugnis ihres unbescholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extracts aus dem Kirchenbuche über das Alter derselben an den Landphysicus zur Beurtheilung gesendet werden, ob sie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenschaften zu einem Hebammendienst versehen sey? Findet der Landphysicus, daß der ihm zugesendeten Frauensperson die nöthigen Bedingnisse abgehen, so wird er selbige mit einer schriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenschaften zurückschicken, und in diesem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen sechs Tagen die Wahl oder den Vorschlag einer anderen schicklichen Person zu veranstalten und selbige demnächst wieder dem Landphysicus ordnungsmäßig zuzusenden.

§. 6.

Würde der Landphysicus die ihm zugesendete Person zum Hebammendienst tauglich befinden; so soll er dieselbe vermittelst eines Attests in die Hebammenschule zum Unterricht senden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden ist, die gewählte Hebamme zur gehörigen Besu-

chung

chung der Hebammenschule baldigst anzuhalten und die zu ihrer Reise und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenschule errichtet ist, nöthigen Kosten oder Gelder auf die Eingesessenen des Orts, wofür sie bestimmt ist, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Person einhändigen zu lassen.

§. 7.

Jede Hebammenlehrtochter muß, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angestellt und vereidiget wird, sich bey dem Landphysicus zur Prüfung melden, und diesem einen Schein aus der Hebammenschule vorzeigen, daß sie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenschule entlassen zu werden. Alsdenn soll der Landphysicus gehalten seyn, selbige nach Innhalt des Hebammen-Catechismus umständlich und instructiv über ihre erlernten Kenntnisse ohne Entgeld zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht für tüchtig findet, sie nach Abschn. I. Cap. IV. §. 8. dieser Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualification wieder zur Hebammenschule zurücksenden. Fände er selbige hingegen für tüchtig und geschickt, so soll er ohngesäumt den Prüfungsschein nebst dem Attest der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extract (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenschule an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anstellung und Vereidigung derselben instruiren wird.

§. 8.

Jede Hebamme muß, ehe sie ihre erlernte Kunst ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelassen und angesetzt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo sie angestellt werden

soll, auf diese Medizinalordnung und insbesondere auf das folgende Cap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

> Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräflich-Lippischen Medizinalordnung und insbesondere dem Innhalt des XXIsten Capitels Abschn. II. derselben nachleben, und alles und jedes, was mir darinn als einer Hebamme vorgeschrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben, hingegen alles, was darinn verboten ist, meiden und unterlassen, insbesondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabsäumen und bey widernatürlichen schweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunst so verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinem Sohn Jesum Christum.

demnächst soll die competente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung desselben einen von Unserer Vormundschaftlichen Regierung nachzusuchenden Hebamm-Catechismus aushändigen, die Bescheinigung, daß diese Beeidigung, welche ex officio geschehen soll, und die Aushändigung des Hebammen-Catechismus vor sich gegangen, Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich einsenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausstellen, welchen sie, ehe sie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchspiels zeigen muß.

§. 9.

Zur allgemeinen Uebersicht des Hebammenwesens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung in

in demſelben wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung beſtändig ein allgemeines tabellariſches Verzeichnis aller in dieſer Grafſchaft angeſtellten Hebammen führen, worinn die Namen der Städte, Aemter, Vogteyen und Ortſchaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derſelben mit den ihnen zugelegten Diſtricten, das Alter zur Zeit ihrer Anſtellung und von wem ſie den Prüfungsſchein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anſtellung, ob ſie den Hebammenkatechismus erhalten, ob ſie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbeſondere verordnet hat, bemerkt und enthalten ſind. Eine gleichmäßige Tabelle ſoll zu dem Endzweck der Landphyſicus halten und ſelbige beſtändig und ſorgfältig fortſetzen.

§. 10.

Da zur heilſamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenſchaften und Geiſtesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen ſich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig ſind: ſo ſoll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anſtellung bedeuten, daß ſie von ihrem 60ſten Jahre an alle 3 Jahre den 15ten Jun. ſich beym Landphyſicus mit ihrem Catechismus einfinden, und ſich deſſen Prüfung ihrer körperlichen und Geiſtesfähigken unterwerfen ſoll. Der Landphyſicus hat alsdenn jedesmal zu unterſuchen: ob die alten Hebammen ſowohl in Rückſicht ihrer körperlichen als ihrer Verſtandskräfte noch fähig ſind, dem ihnen anvertraueten Hebammendienſt gehörig vorzuſtehen, oder ob ſie durch ihr Alter untüchtig und zur geſetzmäßigen Beſorgung ihres Dienſtes unfähig geworden und ob ſie den ihnen gegebenen Catechismus noch beſitzen und gehörig brauchen; von einer jeden ſolchen Unterſuchung hat der Landphyſicus ohngeſäumt den Erfolg berichtlich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienſt untauglich gewordenen Hebammen

der

der competenten Obrigkeit bekannt machen und selbige zur Anstellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehörig nach §. 4. instruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werde und der Landphysicus hat diejenigen Hebammen, welche sich dieser Obliegenheit nicht gemäs beweisen, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahrs zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die saumseeligen zur Befolgung dieser Verfügung anhalten lassen und die Widerspenstigen nach den Umständen bestrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, selbst wenn auch alle erschienen, oder gar keine für dasmal sich einzufinden schuldig gewesen wäre, damit Unsere Vormundschaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieser Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11.

Im allgemeinen ist zufolge des folgenden Cap. XXII. §. 9. 10. allen in dieser Grafschaft angestellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey schweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen untersagt, und sie sind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder sogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derselben zu verrichten, die Freyheit, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubnis in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen gehörig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntnisse im Wendungsgeschäfte von dem Landphysicus ohnentgeldlich examinirt, und ihr, nach dem Resultat dieser Prüfung, welches der Landphysicus ohngesäumt an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzuberichten

richten hat, die Erlaubnis zur Verrichtung des Wendungsgeschäftes entweder ertheilt oder abgeschlagen werden soll. Wie denn überhaupt Unsere Vormundschaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeschäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden sollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenschule unterrichtet und von dem Landphysicus geprüft und fähig befunden worden, dasselbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12.

Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten, eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

§. 13.

Endlich wird den Drosten und Beamten auf dem Lande, den Magistraten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Cap. XXI. den Hebammen vorgeschriebenen Pflichten, und insbesondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachsames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch ist es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Physiker, insbesondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß sie jede Saumseeligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürli-

chen oder schweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Excesse im Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magistraten zu geschwinder Abhelfung und Steurung der üblen Folgen wie auch zu der sich nöthig machenden Bestrafung gehörig anzuzeigen. Eben so sollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreißende unter den Händen der Hebamme in oder sogleich nach der Geburt stirbt oder gestorben zu seyn scheint, das Kind sey gebohren oder nicht, den Todesfall stündlich der competenten Obrigkeit melden, und diese soll mit Zuziehung des Physicus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch diese auch in loco, auf das genaueste untersuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Last gelegt werden könne, und insbesondere auch für die Anwendung der in Rücksicht der verstorbenen oder scheintodten Schwangern Cap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorschriften jedesmal sorgen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1.

Die Hebammen sollen sich eines unbescholtenen Lebenswandels befleißigen, und mit jedermann, vorzüglich unter sich, in Eintracht leben, insbesondere sollen sie immer und jederzeit sowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen Leben, da sie zu jederzeit zu schleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern seyn, und sich bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe und bey mehreren Uebertretungsfällen zu erfolgender Cassation niemals betrunken finden lassen. Auch sollen sich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Misbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Aber-

glau-

glaubens enthalten, wie auch allem Seegensprechen und anderen abergläubischen Cerimonien entsagen.

§. 2.

Die Hebammen sollen in ihren Berufsgeschäften treu, behutsam, sorgfältig, und bescheiden seyn; sie sollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekannt machen, eben so sollen sie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumstände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, selbige der Obrigkeit mit Verschwiegenheit gegen jeden anderen ohngesäumt anzuzeigen.

§. 3.

Jede Hebamme soll sich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befolgen, und sich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischer Nachreden und unbesonnenen Tadelns der Aerzte und der Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, sie sollen dem Landphysicus und Amtsphysicis gebührende Folge leisten, und, so oft sie selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 4.

Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig seyn, so oft sie von einer Schwangern oder sich schwanger glaubenden

Frauensperson, es sey von sich selbst oder auf Verordnung des Arztes zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngesäumt zu leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, denen, die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden seyn, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sey, gegen die Gebühren Klistire beyzubringen.

§. 5.

Eine Hebamme soll Tag und Nacht, es sey denn daß sie krank oder schon bey einer andern Kreißenden beschäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie sie zu Hülfe gerufen wird, alsobald und willigst zu Diensten seyn.

§. 6.

Keine Hebamme soll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlassen, sondern bey der, zu welcher sie zuerst berufen worden, und welche in der Geburt begriffen ist, so lange bleiben, bis selbige wirklich entbunden und das Kind sowol als die Mutter besorgt ist. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher sie erst gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig gedfnet, so soll sie, wenn sie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erste zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und selbige alsdenn so lange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat, und hernach derjenigen beystehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 7.

Die Hebammen sollen sich gegen die Gebährenden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig, und unverdrossen bezeigen, ihnen Muth

Muth einsprechen, und das Entbindungsgeschäfte herzhaft, aber nie verwegen verrichten. Sie sollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder sie darinnen übertreiben. Zu dem Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf den Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter soweit geöfnet ist, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß sie diese Vorschrift vernachläßiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, so soll sie mit Gefängnisstrafe, oder dem Befinden nach, so wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abschied bestraft werden. Auch wird

§. 8.

andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen sie auch haben, und zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustoßen. Insbesondere sollen sie, bey derselben Strafe, sich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmel-Brandteweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Branteweins, auch aller abergläubischen oder ekelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulassen, daß sie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichster, und nach Befinden bey Zuchthausstrafe überhaupt angewiesen, bey widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beystand eines der nächsten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbesondere ist jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöfnet ist, und des Kindes Kopf richtig einsteht, jedoch aber die Geburt in sechs Stunden nach dem Abgang der Wasser nicht erfolgt, ohne weiteren Zeitverlust einen der nächsten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu lassen, und sich alles eigenen Handanlegens, Zerrens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungesäumter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und sobald sie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falsche oder widernatürliche Lage hat, und dies so nicht zur Welt gebohren werden kann, sondern gewendet werden muß: sie sollen die Gebährenden in solchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächsten Geburtshelfer rufen lassen, indessen aber sich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in so fern sie nicht nach Maasgabe des §. 11. im vorigen XX. Cap. eine besondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemessene schriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen oder schwere Kopfgeburten zu verrichten, oder sich der Anlegung irgend eines Instruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichste untersagt wird. Eben so liegt den Hebammen ob, bey verwachsenen oder sehr kleinen Personen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erster Stunde an rufen zu lassen. In allen diesen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis

zur

zur Ankunft des Geburtshelfers oder der Landhebamme bey der Kreissenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leisten, wogegen derselben auch die ihr in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§. 10.

Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. ist ihnen bey Lösung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, insonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derselben oder stückweis Herausreißen gänzlich verboten; sie sollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder sechs Stunden von selbst nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn diese zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Ist aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutstürze mit Ohnmachten: so soll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeschriebene Hülfe nicht zu erhalten ist, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig lösen. Befindet sich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch so nahe, daß sie sehr bald herbey geholt werden können, so muß die Hebamme jemand derselben sobald als möglich zu Hülfe rufen lassen.

§. 11.

Sollte die Gebährende selbst oder die Angehörigen derselben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. bestimmten Fällen sogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbeyholen zu lassen, nicht gehörige Folge leisten wollen, so sollen die

Hebam-

Hebammen gehalten seyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin oder derselben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Kosten geholt und bezahlt werden soll, in jedem Weigerungsfall aber sogleich eine sichere Person, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzusenden, und sie zu Hülfe rufen zu lassen, nachher aber die Widerspenstigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12.

Jede Hebamme soll bey schwerer und nach Verhältnis des Falls Zuchthausstrafe gehalten seyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat schwangeren Weibsperson ihres Orts oder Districts, wie auch jedes Versterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe sie vom Kind entbunden ist, sogleich und ohne den mindesten Aufschub dem zunächstwohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden soll, melden zu lassen.

§. 13.

Eben so ist jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todt gebohrnen Kinde, in so fern es nicht schon die deutlichsten Spuren der Verwesung an sich trägt, sogleich nach der Ausgeburt desselben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung desselben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und sogleich auch durch eine sichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Casse zu bezahlende Person, den zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu lassen.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade desselben recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Schaden oder Fehler an ihm finden, solchen vorsichtig den nächsten Anverwandten, niemals aber selbst der Mutter, zur Vermeidung alles Erschreckens derselben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Gestalt bekommt, durch irgend einen Druck seine natürliche Form geben zu wollen, sondern sie sollen in diesem Fall sogleich die Herbeyrufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben so ist jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, sie sey todt oder lebendig, dem Physicus des Districts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis sie von dem Physicus die Erlaubnis darzu schriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen sich dieser Verordnung nicht fügen, so hat sie diese Widerspenstigkeit sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranstaltungen treffen soll.

§. 15.

Die Hebammen sollen den Leib der Kindbetterin erst nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorsicht anwenden, damit die Binde nicht allzufest angelegt werde. Auch sollen sie keiner Kindbetterin, die ersten sechs Tage nach ihrer Niederkunft, Brandtewein, Wein, Fleisch, Bier und andere erhitzende, gewürzte Speisen oder Getränke gestatten, noch vielweniger ihr selbst reichen. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten

zugedeckt und eingesträmpft, oder daß die Stube allzusehr heiß gemacht werde, noch weniger sollen sie die Kindbetterin, es sey mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen bringen, sondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde. Eben so sollen sie sorgen, daß die Kindbetterin weder erschreckt, noch erzürnt werde, und daß dieselbe nie über 24 Stunden verstopft bleibe, im welchem Fall sie ihr täglich ein eröfnendes Klistier beybringen müssen.

§. 16.

Auch sind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der Mutter oder des Kindes sogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorschriften eines Arztes, Geburtshelfers, oder Amtswundarztes, die ihr in Rücksicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, sie mögen nun mit den obigen (§. 15) übereinkommen oder nicht, auf das pünctlichste zu befolgen.

§. 17.

Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn hochschwangere sich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entferne, und sie ist verbunden, in den Orten, wo der Physicus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Physicus noch Amtschirurgus wohnt, soll sie ihre nöthige Abwesenheit, eine Nacht über, den Unterbedienten melden. Will sie noch länger ausbleiben; so muß sie sich von dem Amt oder Magistrat, gegen eine Bescheinigung des Physicus, daß sie abkommen könne, Erlaubnis erbitten.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anstellung ausgehändigten Hebammen-Catechismus fleißig zu lesen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen oder vermehren kann. Auch soll jede Hebamme nach Cap. XX. §. 16. sobald sie ihr 60stes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten seyn, sich am nächsten 15ten Jun. und demnächst alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Catechismus bey dem Landphysicus zu dessen Beurtheilung, ob ihre cörperlichen und Verstandeskräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienstes haben, am besagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Sostrum, und den Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß sich alle Medizinalpersonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, so wie die Apotheker in Ansehung der Preise für die Recepte nach der Apothekertaxe richten sollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hiesiger Grafschaft, daß selbige ihre Discretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelstand abgefaßt ist, binden werden, so wie Wir auch von jeder Medizinalperson hoffen, daß sie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumständen einrichten.

§. 2.

Alle Gebühren, die Wir den Physicis und Wundärzten für gerichtliche Geschäfte ausgesetzt haben, sollen denselben, sobald sie dem Gericht das taxmäßige Verzeichnis derselben übergeben haben, aus der Sportelcasse des Gerichts bezahlt, und hernach von der sachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3.

Jeder Rückstand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfsleistungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey erregten Concursen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, nach Anleitung der Concurs-Ordnung von 1779 in die erste Classe versetzt werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entscheidung einer wegen eines letzt zweyjährigen Sostri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Concurs ausbricht.

§. 4.

Da oft nach Absterben langjähriger Patienten oder bey Concursen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß ist, ob sie nicht durch Geschenke oder sonst eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt sind, so soll jede Medizinalperson als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längstens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Sostrums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufsetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geschehenen Tilgung entgegenstehen, es wäre denn, daß die Medizinalperson erwiese, sie habe die Rechnung, obiger

Vor-

Vorschrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5.

Endlich wollen Wir, daß diese Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck publiciret werde, und befehlen andurch Unsern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten, auch für die angemessene Bestrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu sorgen, die Strafe mag in derselben bestimmet seyn oder nicht, in welchem letzteren Fall solche dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen wird. Gegeben Detmold den 22ten Febr. 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Register

Register.

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte uud der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & ſanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung verſehen S. 3.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths S. 5.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geſchäften des Medizinalreferenten. S. 8.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphyſicus S. 9.

Fünftes Capitel.

Von Anordnung und Beſtimmung der Medizinalcaſſe S. 14.

Zweyter

Zweyter Abschnitt
von der besonderen Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Von den Bedingnissen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieser Grafschaft S. 16.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker S. 22.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicats-Dienst. S. 31.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus S. 35.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung in dieser Grafschaft S. 48.

Sechstes Capitel.

Von dem Examen und Erlaubnisscheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunst in dieser Grafschaft ausüben wollen S. 50.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte. S. 55.

Achtes Capitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medizinalchirurgen S. 61.

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften und Prüfungen derselben S. 63.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus S. 67.

Eilftes

Medicinaltaxe vom 2ten Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieſer Grafſchaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht beſtimmen noch vielweniger einſchränken wollen, und auch von allen Medizinalperſonen dieſes Landes erwarten, daß ſie, bey ihrer Beſorgung der Nichtbemittelten und Armen, ſich blos durch Uneigennützigkeit und Menſchenliebe leiten laſſen: ſo haben Wir dennoch zum Beſten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalperſonen, und zur Richtſchnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachſtehende neue und vollſtändigere Medizinal-Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, befohlen, ſie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalpersonen, bey ihrer Anstellung, in die Medizinalcasse entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Physiker.

Für die Prüfung	15	rthl.	mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	4	"	"

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte

Für die Prüfung	10	rthl.	"
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	3	"	"

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8	rthl.	"
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins ohne die Copialien,	2	"	"

§. 4.

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10	rthl.	
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2		

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen.

Für das Examen	8	rthl.	
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Concessionsscheins, ohne die Copialien,	2		

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20	rthl.	
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12		
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß,	14		
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke,	12		
Für das Examen eines Provisors oder Vorstehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6		
Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Provisor oder Vorsteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt,	10		

Wenn der Herr oder der Proviſor einer Landapotheke die Präparaten ſeiner Apotheke ſelbſt verfertigen will, zahlt derſelbe für das Examen 15 rthl. 6

Abſchnitt II.

Taxe was die Medizinalperſonen für ihre Bemühungen und Geſchäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte.

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	rthl.	3 mgr.
Nachts nach 10 Uhr	•	6 •
Für den erſten Beſuch eines Kranken bey Tag	•	12 •
Nachts nach 10 Uhr	•	24 •
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	•	4 •
Nachts nach 10 Uhr	•	12 •
Wenn mehrere Perſonen von einer Familie in einem Haus krank ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit 4½ mgr. bezahlt.		
Für jeden erſten Beſuch bey anſteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	•	24 mgr.
des Nachts nach 10 Uhr	1 rthl.	• •
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	•	8 •
bey Nacht	•	16 •

Für

Für jeden Beſuch über Land, ohne Tranſport und Zehrungskoſten, für eine Meile am Tag	2 rthl.	.	.
Bey Nacht	3 .	.	.
Wenn der Beſuch weiter als eine Meile iſt, wird für jede folgende Meile die Hälfte bezahlt			
Für jeden Tag, welchen er bey er bey dem Kranken verbleiben muß; ohne die Zehrungskoſten,	3 .	.	.
Für die Aufſicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertrunkenen, Erhängten ꝛc. ohne Reiſe-Tranſport- und Zehrungskoſten, im Fall die Rettung gelingt, für die erſte Stunde	2 .	.	.
Für jede folgende	1 .	.	.
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erſte Stunde	1 .	.	.
Für jede folgende	. .	24	.
Für die erſte mündliche Conſultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1	18	.
Für jede nachfolgende mündliche oder ſchriftliche Conſultation	.	24	.
Für ein ausgearbeitetes Conſilium	3	.	.
Für eine Conſultation an einen hierländiſchen Amtschirurgus	.	8	.
Für Beywohnung einer chirurgiſchen Operation	1	.	.
Für Aufſetzung einer Krankengeſchichte zur Einholung eines conſilii medici	1	18	.
Für eine auf Verlangen der Hinterlaſſenen vorgenommene Leichenöfnung nebſt Sectionsbericht	2	.	.
Wenn die Krankheit anſteckend war	4 .	.	.

§. 2.

Taxe für die Physiker.

Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten,	2	rthl.	ngr.
Für den Obductionsschein oder das visum repertum darüber	1	=	=
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Transport und Zehrungskosten	3	=	6
Für den darüber auszustellenden Wundschein	1	=	=
Für jede andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bey verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, bey Venerischen, Unvermögenden ꝛc.	2	=	18
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	=	=
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	4	=	=
Wenn der Leichnam schon in Fäulnis übergangen	6	=	=
Wenn der Physicus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	=	=
Für den Obductionsschein	2	=	=
Für die chemische oder künstliche Untersuchung giftiger oder des Gifts verdächtigen Pulver, Flüssigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	=	=
Für den Obductionsschein darüber	2	=	=
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klasse	3	=	=
Für den darüber auszustellenden Prüfungsschein	1	=	=
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings, mit Einschluß des Prüfungsscheins, bey dessen Annahme	1	=	18

Für

Für deſſen Prüfung bey der Loßſprechung incl. des Prüfungsſcheins	2	rthl.	mgr.
Für die Prüfung eines Apotheker-Geſellen	2	.	.
Für die jährliche Apotheken-Viſitation nebſt dem Bericht darüber	3	.	.
Für einen Bericht in Partheyſachen	.	24	.
Wenn derſelbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen	.	18	.
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugnis	.	24	.

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal- und Amtschirurgen.

Für die Beſorgung einer einfachen Hieb-Stich-Quetſchungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier ſo wie bey allen folgenden Taxen nicht mitbegriffen ſind, ſondern einzeln bezahlt werden müſſen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde,	12 bis 18 mgr.
Für die Beſorgung einer complicirten Hieb-Stich-Schnitt-Quetſchungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Complication oder der Tiefe	24 mgr. bis 1 rthl.
Für die Beſorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder die in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentl.	1 rthl. . .
Für die Beſorgung einer einfachen Schnitt-Stich oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnſchädel- oder Hirnverletzung, wöchentl.	. . 24 .

Für

Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt ist, doch ohne Fissur und Bruch wöchentl.	1 rthl.	.	mgr.
Für die jedesmalige Application des Trepans	2 .	.	.
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus) Fleischgeschwürs (ulcus) Fistelgeschwürs, Geschwulstes u. d. gl. wöchentl.	. .	18	.
Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentl.	. .	12	.
Wenn Beinfäule damit verbunden ist, wöchentlich	. .	24	.
Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. so lange der Brand dauert, täglich	. .	8	.
Für Behandlung einer einfachen Verstauchung (subluxatio) überhaupt	24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.		
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich	. .	24	.
Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms	4 .	.	.
Des Schenkelbeins	8 .	.	.
Des Vorderarms	4 .	.	.
Des Fußes	3 .	.	.
Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen	24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.		
Die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.			

Die

Digitized by Google

Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentl. 24 mgr, wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch bestimmte Taxe bezahlt.			
Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Personen	4 rthl.	•	mgr.
Bey alten Personen	5	•	•
Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlizbruchs wöchentlich	•	12	•
Für die Behandlung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich	•	24	•
Für die Behandlung eines zusammengesetzten Bruchs bey jüngern Personen	5	•	•
Bey alten Personen	6	•	•
Für die Behandlung eines complicirten Bruchs, außer der Taxe für die Einrichtung des Bruchs selbst, wöchentlich	•	24	•
Für eine Staar-Operation an einem Aug	8	•	•
An beyden Augen	12	•	•
Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel	1 bis 6 rthl.		•
Für die Operation einer Horuhautfistel	6 bis 8 rthl.		•
Für die Exstirpation des Augs und nachfolgende Behandlung	10	•	•
Für die Operation und Behandlung einer Thränenfistel	6 bis 10 rthl.		•

Für die Operation und Behandlung einer Speichelfistel	6 rthl.
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	24
Für die Operation eines großen Krebsschadens, z. B. an der Brust ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung	10
Eines kleinen oder geringen Krebsschadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Nase	2 bis 4 rthl.
Für die Operation und Behandlung eines steatomatischen Gewächses oder einer Speck- oder Kapselgeschwulst nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derselben	1. 2. 4 bis 8 rthl.
Für die Operation und nachherige Besorgung eines Oberbeins	1 rthl.
Für die Operation und Cur einer Gesäßfistel	4 bis 10 rthl.
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolyps	4 bis 6 rthl.
Eines Mutterpolyps	6 bis 8 rthl.
Eines Ohrpolyps	4
Für die Ausrottung und Cur eines krebsartigen Hodens	8
Für Operation und Cur eines Scirrhus nach dessen Größe und Sitz	1 bis 6 rthl.
Für das Ausschneiden und Cur einer Kropfgeschwulst	6
Für die Operation und Besorgung einer Pulsader-Geschwulst	8
Eines Blutaderkropfs	4
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwürs im Munde oder im Hals	3 bis 4 rthl.
Für die Ablösung des Schenkels und dessen Behandlung	15

Für

Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie und dessen Behandlung	10	rthl.	mgr.
Eines Arms und dessen Behandlung	10	"	"
Eines Fingers oder Zähn	1	"	12
Für das Abnehmen des Zäpfchens	"	"	16
Für einen Steinschnitt bey Erwachsenen	15	"	"
Bey Kindern	8	"	"
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre	2	"	"
Für einen Bruchschnitt bey Erwachsenen	6	"	"
Bey Kindern	4	"	"
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs	1 bis 3	rthl.	"
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis	2	rthl.	"
Für die Herausziehung einer im Magenschlund steckenden Sache	18 mgr. bis 2	rthl.	
Für das Durchbohren der Harnblase	3	"	"
Für die Oefnung (paracenthesis) der Brust und deren Behandlung	4	"	"
Des Unterleibs	1	"	"
Des Hodensacks	"	"	24
Für die Beschneidung der Vorhaut	"	"	24
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen	5	"	"
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmutter-Vorfalls	1 bis 2	rthl.	"
Eines einfachen Mastdarm-Vorfalls bey Erwachsenen	"	"	16
Bey Kindern	"	"	9
Eines complicirten Mastdarm-Vorfalls	1 bis 2	rthl.	"
Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder an-			

derer Gefahr der Chirurgus oder dessen Geselle fast beständig zugegen seyn muß, täglich — rthl. 18 mgr.

Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reise-Transport- und Zehrungskosten, wenn die Person wieder belebt wird, für die erste Stunde 1 . . .

Für jede folgende . . 24 .

Wenn die Person nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erste und auch für jede folgende Stunde . . 18 .

Für jeden Besuch über Land, ohne Transport und Zehrungskosten für jede Meile am Tage . . 24 .

Bey Nacht 1 . . .

Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskosten 1 . . .

Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit 1 . . .

Für jede nachfolgende . . 12 .

Für eine außergerichtliche Leichenöfnung 1 . . .

Wenn die Krankheit ansteckend war 2 . . .

Für die Application eines Fontenells bis zum Fluß . . 24 .

Für das Schröpfen mit der Maschine für jede Application . . 6 .

Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf . . ½ .

Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf . . 1 .

Für jede Scarification vermittelst des Messers . . 8 .

Für jede Einbringung einer Kerze . . 6 .

Für eine Cauterisation . 8 bis 16 mgr.

Für

Für eine Blaſe zu ziehen und eine Woche zu behandeln	rthl.	12	.
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede	.	8	.
Bey anſteckenden Krankheiten	.	24	.
Für das Seidelbaſtlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß	.	24	.
Auf beyden	1	.	.
Für ein Haarſeil zu legen und im Fluß zu bringen	1	.	.
Für ein Klyſtier zu ſetzen ohne die Materie	.	6	.
Wenn in einem Tag mehrere geſetzt werden, für jedes	.	4	.
Für ein Tobacksrauch-Klyſtir	.	12	.
Für eine Application des Katheters bey Mannsperſonen	.	24	.
Bey Weibsperſonen	.	18	.
Wenn es mehrmals geſchieht, jedesmal die Hälfte.			
Für einen Zahn auszuziehen	.	3	.
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	.	6	.
Für ein Aderlaß am Arm	.	4	.
Am Fuß	.	5	.
Am Hals, Kopf	.	16	.
Für Blutigel anzuſetzen, wenn der Wundarzt die Igel ſelbſt hinzuthut, für jeden Igel	.	2	.
Wenn er ſie nicht hinzuthut	.	1	.

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	.	2	.
Zur Nachtzeit	.	4	.
Für ein Recept von Hauſe incl. des Krankenverhörs	.	4	.

	rthl.	mgr.
Für den ersten Besuch eines Kranken am Tag	-	6
Bey Nacht	-	12
Für jeden folgenden Besuch am Tage	-	2
Bey Nacht	-	4
Wenn mehrere Kranken in einem Haus sind, wird zwar der Besuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.		
Für jeden Besuch bey ansteckenden Krankheiten	-	4
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung seines Raths	-	4
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport und Zehrungskosten	1	-
Für Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transports- und Zehrungskosten	1	-
Für den Wundschein	-	18
Für irgend eine andere gerichtl. Besichtigung z. E. bey Venerischen, verstellten Krankheiten	-	24
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	-	18
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskosten	2	24
Wenn der Leichnam in Fäulnis gegangen	3	24
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1	-
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugnis	-	12

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	4	-
Bey Armen	2	-

Jedoch

Jedoch wie bey allen folgenden Geschäften, ohne die gewöhnl. Reise-Transport- und Zehrungskosten			
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden vorher gesprungen sind, bey wohlhabenden Personen	6 rthl.	-	mgr.
Bey andern	3	-	-
Für eine schwere Nachgeburt-Operation bey wohlhabenden Personen	3	-	-
Bey andern	1	-	18
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15	-	-
Wenn die Mutter stirbt	8	-	-
Für die Operation der Schaamknochentrennung, wenn die Mutter am Leben bleibt	10	-	-
Wenn sie stirbt	6	-	-
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Personen	6	-	-
Bey Armen	3	-	-
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiserschnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6	-	-
Wenn es todt gebohren wird	2	-	-

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

Für eine natürliche Geburt	- rthl.	18	mgr.
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes	-	24	-
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburshelfer herbey rufen lassen muß	-	30	-

Für

Für eine leichte Zwillingsgeburt	rthl.	24	mgr.
Für eine langsame Zwillings Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1	6	
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche		12	
Für ihren Beystand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt		18	
Für eine Nachtwache		4	
Für die Application eines Klystirs bey einer Frauensperson am Tag		3	
Bey Nacht		6	
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson		12	
Für jede Einsprützung in die Gebärmutter		4	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google